

# Territorialgeschichte des Fürstentums Nassau-Dillenburg

Teildruck:

## Die Grundlagen der nassau-dillenburgischen Territorialentwicklung

### Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Philosophischen Fakultät  
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Otto Renkhoff

aus Weilburg

Marburg

1932

Als Dissertation angenommen am 30. Juli 1930

Berichterstatter: Professor Dr. Stengel

Tag der mündlichen Prüfung: 1. August 1930

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät



Die vollständige Dissertation wird erscheinen als 16. Stück der Schriften des Instituts für geschichtliche Landeskunde von Hessen und Nassau, hrsg. von G. E. Stengel

Unveränderter Abdruck  
aus Heft 2, 1932, des „Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine“



# Die Grundlagen der nassau-dillenburgischen Territorialentwicklung.

Ein Beitrag zur älteren westdeutschen Landesgeschichte<sup>1)</sup>.

Von D. Renkhoff.

Das inmitten der östlichen Ausläufer des Westerwaldes zwischen oberer Lahn und oberer Sieg gelegene frühere Fürstentum Nassau-Dillenburg deckt sich nur zum Teil mit dem heutigen Dillkreis im Regierungsbezirk Wiesbaden. Das Amt Burbach, aus dem Freien Grund und Hidengrund bestehend, das erst 1815 zu Siegen geschlagen wurde, darf in einer Betrachtung der nassau-dillenburgischen Territorialentwicklung nicht fehlen. Dagegen konnte das erst seit 1557 zu Dillenburg gehörige Amt Driedorf und der durch die moderne Kreiseinteilung hinzugekommene Teil der Herrschaft Beilstein außer Betracht bleiben. Es sind also die sechs Ämter Dillenburg, Herborn, Tringenstein, Haiger, Ebersbach und Burbach, zu deren Entwicklung im Rahmen des Territoriums Nassau-Dillenburg unsere Untersuchung hinleiten soll.

## I. Gau und Zent.

### 1. Siedlungsgeographische Betrachtung.

In geschichtlicher Zeit sind drei alte Hauptrichtungen der Besiedlung in unserem Gebiet zu unterscheiden. Eine planmäßige Besiedlung ging schon früh besonders von der Lahn aus das Dilltal aufwärts. Ihr steht ebenfalls früh eine von Westen her siegaufwärts strebende Siedlungsbewegung entgegen, die offenbar zunächst an der scharfen westlichen Scheide des späteren Fürstentums Nassau-Dillenburg halt machte. Im Osten gehört von den im Dillburger Gebiet gelegenen Orten nur einer, Mandeln, zu einer frühen Siedlungsschicht; er bildet mit mehreren gleichalten Siedlungen an Perß und oberer Lahn eine Gruppe<sup>2)</sup>.

Zwischen den diesen drei Hauptrichtungen entsprechenden alten Siedlungskomplexen, besonders zwischen denen der Dill und Perß, liegt das Waldgebiet der Diezhölze, der Schelde und der oberen Dill. Seine Besiedlung wurde erst spät in Angriff genommen. Es wird beherrscht von Ortsnamen auf -hausen, von denen die meisten Höfe waren und über die Hälfte wüst geworden sind. Sie

wurden offensichtlich von Osten her und von der oberen Lahn, diese und die Salzhöde aufwärts, und von der Perß her gegründet und gehören zu einem im nördlichen Grenzgebiet des fränkischen Staates in auffallend geschlossener Gruppe vertretenen Ortsnamentyp auf -hausen, der sich durch Bildung mit Personennamen und besonders durch die Genitivform des Personennamens von der großen Masse der über ganz Deutschland hin verbreiteten hausen-Orte unterscheidet.

Diese hausen- und dorf-Siedlungen erscheinen in ihrer schematischen Benennung als bewußt gegebene Namen und können nur auf systematische Kolonisation zurückgeführt werden. Sie deuten hin auf Einzelgründungen, und zwar erscheinen die hausen-Orte als Einzelhöfe, die im Obland angelegt sind und erst später zu Dörfern anwuchsen. Wie dies auch für andere Gebiete<sup>3)</sup> neuerdings nachgewiesen ist, haben wir es offenbar mit grundherrlichen Siedlungen zu tun<sup>4)</sup>. Auch zeigen urkundliche Nachrichten eine große Zahl der dorf-Orte im Besitz adliger Grundherren<sup>5)</sup>.

Aus diesen durch die Siedlungsgeschichte gegebenen Hinweisen, die ihrerseits durch Betrachtung der Bodengestalt gestützt werden, läßt sich bereits ein Bild der Gaueinteilung vermuten. Dabei müßte mindestens der Kern des Dillenburgischen dem Lahngau zufallen. Auch das Gebiet der oberen und mittleren Heller würde auf Grund der siedlungsgeographischen Betrachtungen wahrscheinlich dazu gehören. Von Westen her hat sich siegaufwärts der Auelgau erstreckt; ihm müßte das Siegerland zugewiesen werden, wenn es überhaupt je in den Gauverband eingegliedert war<sup>6)</sup>.

Im Osten war das Gebiet der Schelde, der Diezhölze und der oberen Dill zur Zeit der Gaueinteilung noch unbefiedelt. Die Dillorte waren durch ein ausgedehntes rauhes Waldgebiet, den Schelder Wald, der noch heute im wesentlichen unbefiedelt ist, und die Struth, die eine wichtige Mundartengrenze darstellt, von den Perfforten und dem zu ihnen gehörigen Mandeln getrennt. Zur Zeit der Gaueinteilung ist diese Scheidelinie offensichtlich

<sup>1)</sup> Die nachstehende Untersuchung bildet einen Teil einer größeren Arbeit über „Die Territorialgeschichte des Fürstentums Nassau-Dillenburg“, die der Philosophischen Fakultät der Marburger Philipps-Universität 1930 als Dissertation vorlag. Diese wird erweitert in den von Prof. E. Stengel herausgegebenen „Schriften des Instituts für geschichtliche Landeskunde von Hessen und Nassau“ erscheinen. — Erklärung der Abkürzungen: StWB = Staatsarchiv Wiesbaden; StMa = Staatsarchiv Marburg; StMü = Staatsarchiv Münster; StKobl. = Staatsarchiv Koblenz; UB = Urkundenbuch; MG = Monumenta Germaniae Historica; ZSG = Zeitschr. d. Vereins f. hess. Gesch. u. Landesf.; † = heute wüste Orte.

<sup>2)</sup> Siehe Anm. 20.

<sup>3)</sup> In bezug auf die weiler-Orte für Oberschwaben B. Ernst: Festschr. f. D. Schäfer 1915, 40 ff.; für die hausen-, hofen- und stein-Orte in der Vorderpfalz Heeger (Progr. 1900); vor allem bezügl. der ing-, hausen- und dorf-Orte in Altbayern J. Sturm: Ztschr. f. Ortsn. II (1927) 85–133, IV (1928) 26–38.

<sup>4)</sup> Vgl. auch R. Bohnenberger: Festschr. f. E. Sievers (1925) 191–202 u. Germ.-rom. Monatschr. XVII (1927) 327 u. 337.

<sup>5)</sup> Eine zeitliche Festlegung u. ihre Verwertung bezüglich der polit. Organisation wird unten Sp. 90f. versucht.

<sup>6)</sup> Siehe unten Sp. 90.



scharfer gewesen als die des Stünzel und seiner Ausläufer zwischen oberer Lahn und Eder, die zuletzt<sup>7)</sup> als Grenze zwischen Hessen- und Lahngau angesehen worden ist.

Überhaupt verliert diese Wasserscheide, die bei einer Überschreitung von Norden nach Süden wohl hemmend sein mag, sehr an Bedeutung, wenn, wie billig, allein die Richtung des Siedlungsstromes berücksichtigt wird. Dieser ging vom hessischen Kerngebiet am Zusammenfluß von Fulda, Eder, Schwalm und Efze aus und stieß nach Westen hin die Eder aufwärts vor; dabei war aber die Zugangsmöglichkeit zur oberen Lahn kaum weniger gut als die zur oberen Eder. Daß von der Eder aus ein zweiter Siedlungsstrom, den Gaubelegen Grüßen und Wohra nach zu urteilen, durch das Schweins- und Wohratal abwärts vorgedrungen ist, wird schon von Anhalt angenommen<sup>8)</sup>; der Zugang zum Wetschaltal dürfte jedoch kaum schwieriger gewesen sein.

Vom siedlungsgeographischen Gesichtspunkt aus betrachtet ist also etwa der ganze von Westen nach Osten gerichtete Oberlauf der Lahn noch zum Hessengau zu rechnen; zu ihm würden bei siedlungsgeschichtlicher Betrachtung auch die Orte an der Perf und als ihr westlichster Ausläufer Mandeln gehören müssen. Das obere Eder- und Lahnggebiet, das so als Ganzes den westlichsten Teil des Hessengaus darstellen würde, ist also durch das lange Zeit unbesiedelt gebliebene Waldgebiet im Norden und Nordosten des Dillenburgischen vom Lahngau getrennt. Die minder bedeutende Wasserscheide zwischen oberer Eder und oberer Lahn hat erst nachträglich innerhalb des Hessengaus zur Entstehung der beiden Untergaue, Arfeld- und Perfgau, führen können<sup>9)</sup>.

## 2. Urkundliche Überlieferung.

Urkundliche Gaubelege finden sich für unser Gebiet nur in geringer Zahl: 778<sup>10)</sup> und 781<sup>11)</sup> ist Haiger im Lahngau bezeugt<sup>12)</sup>; 914<sup>13)</sup> aber begegnet ein besonderer „pagus Heigera“, der auch „comitatus“ genannt wird, und 1048<sup>14)</sup> ist ein „comitatus in Haigeromarca“ belegt. Dieser Haigergau hat sich also wohl erst im 9. Jahrhundert als Untergau des Lahngaus gebildet und steht als solcher neben dem Erdahe-Gau, der südlich des Dillenburgischen bezeugt ist<sup>15)</sup>. In der Nordostecke ist 800 Mandeln im Perfgau belegt<sup>16)</sup>.

Mit dieser bereits auch aus der siedlungsgeographischen Betrachtung erschlossenen Tatsache steht in Einklang die Grenze des Haigerer Kirchsprengels vom Jahre 1048<sup>14)</sup>,

die dem Lauf der Diezhölze von der Quelle — d. h. wohl der ihres östlichen Zuflusses, des Mandelbachs<sup>17)</sup> — bis zur Mündung bei Dillenburg folgt. Das nunmehr in der Zwischenzeit besiedelte Waldgebiet, das ja in der ersten Gauzeit die Grenze gebildet haben muß, war also wohl zum Westen geschlagen und die Grenze in den Bachlauf verlegt worden. Im Einklang hiermit steht auch die spätere Grenze zwischen den Diözesen Mainz und Trier. So wird Eibelshausen, außer Mandeln der einzige auf dem linken Ufer des Mandelbachs liegende Ort, in Würdtweins Synodalregister<sup>18)</sup> zum Sendbezirk Breidenbach, der im mainzischen Dekanat Kesterburg liegt und sich auch sonst mit dem Perfgau zu decken scheint<sup>19)</sup>, gerechnet<sup>20)</sup>.

Dieser Perfgau, dessen geringer Umfang durch die Belege von Mandeln, Hesselbach<sup>21)</sup>, Laasphe<sup>22)</sup>, Breidenbach und Klein-Gladenbach<sup>23)</sup> gegeben ist, hat ohne Zweifel einen selbständigen Gau nicht dargestellt. Die Frage ist nur, ob er dem Lahng- oder Hessengau untergeordnet war. Wir berühren da die alte Streitfrage der Ausdehnung des Hessengaus nach Westen und müssen versuchen, sie von unserem engeren Arbeitsgebiet aus neu zu beleuchten.

Nachdem die früheren Theorien von S. B. Wend<sup>24)</sup>,

17) Unter „ortum Dietsulze“ ist wohl die Quelle des östlichen Diezhölze-Zuflusses, der heute den Namen Mandelbach trägt, zu verstehen. Die Grenze wird den Höhenzug, den sie offenbar von der „Kreuzleiche“ (siehe unten Sp. 83) an in der Richtung nach Osten eingehalten hatte, bei dem Schwald oberhalb Mandeln verlassen haben und zur Quelle des Mandelbachs übergesprungen sein, um diesem dann, in derselben Weise wie noch die hessische Anspruchslinie im 16. und 17. Jahrh. (siehe unten), südwärts zu folgen. Daß sie auf der Höhe weiter lief und der Bachlauf lediglich als eine andere Benennung der Gauzeit angesehen werden muß (so Wrede 44), ist kaum anzunehmen; sowohl die Zugehörigkeit des alten Mandeln zum hessischen Perfgau als auch die Tatsache, daß der Lauf des Mandelbachs und der Diezhölze noch im 16. und 17. Jahrh. die hessische Anspruchslinie gebildet hat (nach Grenzbeschreibungen u. Karten des StAW; vgl. im einzelnen künftig Territorialgesch. des Verf.), spricht dagegen.

18) St. A. Würdtwein, Dioecesis Moguntina in archidiaconatus distincta III (1777) 317; vgl. Classen 60 ff.

19) Vgl. Vogels Nachl. (StAW) Nr. 39; S. B. Wend, Hess. Landesg. II 438; Classen 117 ff.

20) Daß Mandeln, das ja 800 im Perfgau belegt ist, bei Würdtwein nicht aufgeführt wird, erklärt sich aus der Tatsache, daß es bis 1488 wüst gelegen hat; als es dann 1488/89 südwestlich davon wieder aufgebaut wurde (v. Arnolde, Dr.-Raff. III b 85; Vogels Nachl. Nr. 39), zählte es zum Gericht und Kirchspiel Ebersbach (vgl. Classen 117 f.). Da die Entstehung des Synodalregisters in die Zeit um 1300 (Classen 60 ff.) anzusetzen ist, muß Eibelshausen bis dahin östlich orientiert gewesen sein; damit steht in Einklang die Tatsache, daß es 1314 (Siegener UB I Nr. 137) an Nassau kam und somit auch wohl dem Kirchspiel Ebersbach der Trierer Diözese unterstellt wurde.

21) „villa Hesilenbach . . . in regione Hessorum in pago Bernuffe“ 9. Jahrh. [802—ca. 830] nach G. Stengel bei Wrede 159 (Dronke, Trad. cap. VI Nr. 109).

22) „villa Lassaffa in Berenebere (Breidenbach oder Perf?) marca“ 9. Jahrh. [780—807], nach G. Stengel bei Wrede 164 (Dronke, Trad. cap. VI Nr. 55).

23) „villa Bredenbach in pago Pernaffa in comitatu Eberhardi . . . in prefata villa Breidenbach et in alia, que dicitur Gladebach“ 913 (S. M. Kremer, Dr. Raff. dipl. II 1779 Nr. 31; Regest bei Mühlbacher I<sup>2</sup> Nr. 2087 b).

24) S. B. Wend II 423 ff. u. Karte.

7) Von G. Wrede (Grafschaft Wittenstein 1927), E. Anhalt (Kreis Frankenberg 1928), F. A. Brauer (Grafschaft Ziegenhain, Diff. 1927) und L. Lohsenius (Amt Battenberg und Wetter, Diff. 1931); vgl. B. Classen, Kirchl. Organisation Althessens (1929) 319.

8) Anhalt 8 u. 10.

9) Vgl. Ehardt: Gött. Gel. Anz. 1927, 217.

10) Cod. Laur. III Nr. 3058; Görz, Mittelrh. Reg. I 1876 Nr. 269.

11) Cod. Laur. III Nr. 3047; Görz I Nr. 287.

12) Die Urkunde bei F. J. Bodmann, Rheingauische Altertümer (1819) I 116 ist aller Wahrscheinlichkeit nach von diesem berichtigten Fälscher untergeschoben; vgl. die Angaben bei Sauer, UB I Nr. 47, wo sie gedruckt ist.

13) Siegener UB I Nr. 1.

14) Ebenda Nr. 2.

15) Vgl. Sp. 80.

16) „in pago Pernaffa in villa Mawentelina“ (Cod. Laur. III S. 168 Nr. 3629).



G. Landau<sup>25)</sup> und Heinr. Böttger<sup>26)</sup>, die, im Glauben an eine grundsätzliche Übereinstimmung von Archidiaconat und Gau<sup>27)</sup>, den Mainzer Archidiaconat St. Stephan mit dem Oberlahngau identifizierten<sup>28)</sup>, hinfällig geworden waren, sind v. Schenk zu Schweinsberg<sup>29)</sup>, Th. Menke<sup>30)</sup> und R. Wend<sup>31)</sup> auf Grund einer unvoreingenommenen Betrachtung der gauzeitlichen Urkundenzeugnisse zu dem Ergebnis gekommen, daß der Hessengau sich westwärts noch in das obere Lahn- und das obere Edergebiet vorgeschoben habe. Brede<sup>32)</sup> und ihm folgend Anhalt<sup>33)</sup>, Brauer<sup>34)</sup> und Lohenius<sup>35)</sup> kommen, an der Methode Menkes festhaltend, zu einer scharfen Scheidung zwischen oberem Eder- und oberem Lahngau. Indem sie der Wasserscheide zwischen den Oberläufen der beiden Flüsse eine überragende Bedeutung für den Besiedlungsgang zusprechen und die Hessenbelege des oberen Lahntals auf einen weiteren Begriff der hessischen Landschaft beziehen, weisen sie das obere Edergebiet dem Hessengau, das obere Lahngau aber mit Ausnahme des oberen Wohrtales dem Lahngau zu, dem es allerdings auch der Benennung nach durch die Natur zugeordnet erscheint, und lassen so den Hessengau in einem schmalen, schlauchartigen Streifen nach Westen hin auslaufen.

Daß das Edergebiet zum Hessengau gehört hat, daran ist seit Menke nicht mehr zu zweifeln; die urkundlichen Belege<sup>36)</sup> sprechen ohne Ausnahme dafür. Anders steht es mit dem oberen Lahngau. Bereits W. Classen<sup>37)</sup> hat dieses, abweichend von der Brede'schen Ansicht, dem Hessengau zuordnen zu müssen geglaubt. Es gilt, die beiden Argumente, die für seine Einordnung in den Lahngau herangezogen worden sind, zu prüfen. Das erste, siedlungsgeographische Argument, das der Wasserscheide zwischen oberer Lahn und Eder eine überragende Bedeutung zuspricht, wurde bereits oben<sup>38)</sup> entkräftet. Das zweite Argument, die urkundliche Überlieferung, wird bei einer ungezwungenen Auslegung die Ergebnisse der siedlungsgeographischen Betrachtung nur bestätigen können<sup>39)</sup>.

Es handelt sich da um zwei Belege in den Fuldaer

Traditionen und weiterhin um die Ansicht, daß die Hessenbelege mit der Wendung „provincia“ und „regio“ auf den weiteren Landschaftsbegriff Hessen bezogen werden müssen. Wetter<sup>40)</sup> und Wollmar<sup>41)</sup> werden [750 bis 779] in den Auszügen des Fuldaer Mönchs genannt und sind hier — so nimmt man an — als im Lahngau gelegen bezeugt. In ersterer Urkunde kann die Lagebezeichnung lediglich auf den Ort Bleidenstadt bezogen werden; und wenn auch die übrigen aufgeführten Orte, soweit sie bekannt sind, alle an der Ohm und somit im Lahngau liegen, so ist dies noch kein Beweis dafür, daß auch Wetter im Lahngau liegt; im übrigen ist „Weterstat“ nicht sicher mit Wetter zu identifizieren<sup>42)</sup>. Der Beleg für Wollmar<sup>43)</sup> darf auch nicht unbedingt für den Lahngau verwertet werden; denn es bleibt noch eine Frage, ob die Gepflogenheit Eberhards, den Zusatz statt auf die Lage des Gutes auf die Person des Schenkers zu beziehen<sup>44)</sup>, auch hier vermutet werden darf. Im übrigen dürfte bei beiden Zeugnissen der bekannten Unvollständigkeit<sup>45)</sup> Eberhards, der erst um 1160 seine Auszüge hergestellt hat, etwas zugute gehalten werden.

Alle übrigen Gaubelege im Gebiet der oberen Lahn und zwischen oberer Lahn und Eder weisen dieses unzweideutig dem Hessengau zu:

1. „in pago Hassiorum super fluvium Adernam iter agentes . . . in loco, qui dicitur Lihesi (Laija)“ 778<sup>46)</sup>;
2. „in pago Hessen in Dudafhero (Dautphe) marca et in Helitorph (bei Dautphe)“ 791<sup>47)</sup>;
3. „in pago Hassorum . . . in Treise (Treyssa) et in Grosiun (Grüßen) et in Waraha“ (Wohra), Ende des 8. Jahrhunderts<sup>48)</sup>;
4. „bona in Tissenbach, quod est in Gozfeldene (Gosfelden) marcha provincie Hassorum“, 9. Jahrhundert<sup>49)</sup>;
5. „villa Hesilenbah (Hessellbach) . . . in regione Hessorum in pago Bernuffe“, 9. Jahrhundert [802 bis etwa 830]<sup>50)</sup> 1);

40) „Arecoz et coniuu . . . tradiderunt . . . bona sua in loco Blidenstat, qui est super ripam fluminis Amana in pago Logenecegewe, in Holzhusen similiter et Affaltraha et in Seleheim et in monte, qui dicitur Hagenesberch, et in Ruesdorf et Zegemunden et Weterstat et Nezzaha et Ufleidn et in Enlizedorf, in Boia et Suvgi, in Witmane, in Rudingesbach“ (G. Stengel, Fulda. UB I Nr. 116).

41) „Bidanc de Logenahegewe tradidit . . . bona sua in Walchesdorfe et in Megeratesheim, in villa quoque Wollemare“ (a. a. O. Nr. 109).

42) Es ist sonst nie in dieser Form belegt; in Dronke, Trad. cap. VI Nr. 145 begegnet vielmehr „Wetrehen“.

43) Wollmar wird von Classen 323 Anm. 30 (dagegen Stengel ebenda) als Wüstung bei Rechtenbach in den Kreis Wehlar gesetzt.

44) G. Stengel: Arch. f. Urkundenforschung VII 5.

45) Ebenda 4 ff.

46) Ann. regni Francorum et qu. d. Einhardi, ed. F. Kurze (SS. rer. Germ. in us. schol. 1895, 52 f.); vgl. Mühlbacher Nr. 91.

47) Cod. Laur. III S. 157 Nr. 3585.

48) Breviarium sancti Lulli, hrsg. v. G. Landau: ZSG X (1865) 190; vgl. Anhalt 4 Anm. 15.

49) Dronke, Trad. cap. VI Nr. 145.

50) Stengel bei Brede 159.

51) Dronke, Trad. 39; G. B. Wend, Z. G. II 438; Heinr. Böttger I 169 und 171.

<sup>25)</sup> G. Landau, Besch. d. Hessengaus (1857) 225 u. ö.

<sup>26)</sup> Heinr. Böttger, Diözesan- u. Gaugrenzen Norddts. I (1875) 166 ff.; ihnen folgend auch noch Heinzerling (Ludorff-Heinzerling, Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Wittgenstein, 2).

<sup>27)</sup> Vgl. über die auf dieser These beruhenden älteren Monographien: F. Curschmann, D. Entwicklung der hist.-geogr. Forschung in Dld. dch. zwei Jahrhunderte (Arch. f. Kulturgesch., hrsg. v. W. Goetz u. G. Steinhausen XII 1916, 2./3. Heft).

<sup>28)</sup> Entsprechend setzt R. A. Schardt: Göt. Gel. Anz. 1927 Nr. 5/6, 219, u. Hessenland XXXIX, im Bunde mit der älteren Forschung den Friglarer Archidiaconat mit dem Hessengau gleich.

<sup>29)</sup> v. Schenk zu Schweinsberg: Quartalsblätter d. Hist. Ver. f. d. Großherz. Hessen IV (1874) 63 (Skizze einer Kritik zu Böttger).

<sup>30)</sup> Th. Menke: Hist. Zeitschr. XXXVIII (1877) 103 ff., besonders 111; vgl. v. Spruner-Menke 33 ff.

<sup>31)</sup> R. Wend: ZSG XXXVI (1903) 230 f. u. 254.

<sup>32)</sup> Brede 3 ff.

<sup>33)</sup> Anhalt 3 ff.

<sup>34)</sup> F. A. Brauer 4 ff.

<sup>35)</sup> L. Lohenius 22 ff.

<sup>36)</sup> Siehe Brede 3 ff., Anhalt 4 ff.

<sup>37)</sup> Classen 319 ff.

<sup>38)</sup> Sp. 73 ff.

<sup>39)</sup> Vgl. darüber auch Classen 322—324.



6. „Gerbrachteshuson (Görzhausen bei Michelbach)<sup>52)</sup> in comitatu Thanemari comitis et in pago Hassiae“ 995<sup>53)</sup>;
7. „in Hassia iuxta Wetteram (Wetter) abbatiam, Fronehusen (Frohnhausen a. d. Eder) et Asfo (Niederasphe)“ 1108<sup>54)</sup>.

Drei dieser Belege geben die Lagebezeichnung des Ortes nicht durch den einwandfreien Ausdruck „pagus“, sondern durch das verschwommene „provincia“, „regio“ oder „Hassia“ wieder. Diese Hessenbelege ohne weiteres auf den weiteren Landschaftsbegriff Hessen zu beziehen<sup>55)</sup>, wie das allerdings in einigen Fällen für das Amöneburger Becken<sup>56)</sup>, das sonst immer im Lahngau bezugt wird, gerechtfertigt ist, geht nicht an. Die Farblosigkeit und Unbestimmtheit der Gaubezeichnungen etwa vom Ende des 9. Jahrhunderts an ist bekannt. Die Gaue verlieren immer mehr den Charakter fest abgegrenzter politischer Bezirke und werden mehr zu rein geographischen Begriffen, bestimmen eine Gegend lediglich der Lage nach; dabei spielen die Ausdrücke „pagus“, „provincia“ und „regio“ eine gleichwertige Rolle und werden nach dem Sprachgebrauch der Gauzeit nicht unterschieden<sup>57)</sup>. Auch Orte, die sonst sicher für den Hessengau bezugt sind<sup>58)</sup>, werden durch den gleichen oder einen ähnlichen Zusatz bestimmt; so sind 850<sup>59)</sup> Orte<sup>60)</sup> im südlichen Waldeck, im Kreis Fritzlar und im Kreis Frankenberg „in provincia, quam Hessi inhabitant“, 969<sup>61)</sup> ein Ort im Gebiet des Hessengaus<sup>62)</sup> „in provincia Hassorum“, 1040<sup>63)</sup> Ortschaften bei Fritzlar und im Kreis Homberg „in Hassia“ und 1061<sup>64)</sup> Werners Grafschaft Maden „in provincia Hassia“ belegt. In späterer Zeit werden diese unbestimmten Ausdrücke häufiger; bezeichnend ist, daß sie besonders bei dem Fuldaer Mönch begegnen. Der dritte Beleg aus dem oberen Lahngau findet sich ebenfalls in einer späteren Abschrift, und zwar in dem im 14. Jahrhundert aufgezeichneten „Diplomatarium abbatiae montis s. Disibodi“<sup>65)</sup>. Dazu kommt, daß die drei übrigen Orte Dautphe, Wohra und Görzhausen<sup>66)</sup> ausdrücklich „in pago Hessorum“ bezugt sind.

Im Osten ist Wambach an der Wohra 779 und

Allendorf i. B. noch im Lahngau bezugt<sup>67)</sup>; und südlich von dieser Linie im Gebiet der Ohm begegnen mit einer wiederum bei Eberhard von Fulda überlieferten Ausnahme<sup>68)</sup> nur Belege für den Lahngau<sup>69)</sup>. Andererseits sind im Hessengau urkundlich nachweisbar Treysa 786, † Willingshausen (südlich von Treysa an der Wiera) und Wohra. Demnach wäre das ganze Schwalmgebiet zum Hessengau zu rechnen, das Tal der Wohra aber nur bis zu einer Linie zwischen Wambach und Wohra. Hier traf sich offensichtlich der Siedlungsstrom von Norden und Osten und der von Süden; der hessische Siedlungsstrom, der die Eder aufwärts drang, sprang auch zum Teil ins obere Lahngau über, indem er wohl besonders den Zugang die Wetschaft aufwärts benutzte. Südlich dieser Linie, unterhalb des Lahnknie bei Cölbe, aber haben wir dann den Lahngau, der schon durch die vielen Orte an Schwalm und Gleen und westlich davon durch Allna belegt ist.

Die siedlungsgeographische Betrachtung und die Interpretation der Urkunden zwingt also zu der Annahme, daß sowohl das Gebiet der oberen Eder als das der oberen Lahn und das dazwischen liegende Land, besonders das Wetschaftgebiet, zum Hessengau<sup>70)</sup> zu rechnen sind<sup>71)</sup>.

Der Perggau hat sich, wie der Haigergau aus dem Lahngau, erst später aus dem Hessengau herausgelöst. So ist 791<sup>72)</sup> noch Dautphe, das wir uns im Perggau gelegen denken müssen, im weiteren Hessengau bezugt.

Was den Lahngau angeht, so scheiden die Urkunden seit dem 9. Jahrhundert<sup>73)</sup> zwischen einem Ober- und einem Niederlahngau. Die Grenze zwischen beiden begreift eine Linie, die südlich von Weilburg die Lahn überschreitet. Der Haigergau ist also ein Untergau des Oberlahngaus<sup>74)</sup>. Dieser scheint zwei besondere Grafschaften umfaßt zu haben: Die eine begreift offenbar in sich das Gebiet des späteren Defanats Haiger und des späteren Archipresbyterats Wehlar, denen wohl die politischen Einheiten des Haigergaus und des Erdbaugaus bzw. der Grafschaft Wehlar zugrunde liegen; die andere gruppiert sich um die südwärts verlaufende,

67) Vgl. Anhalt 8.

68) Stengel, Fulda. UB I Nr. 113; die hier als zum Hessengau gehörig genannten Orte des Ohmtals werden zum großen Teil noch öfters an anderen Stellen der Fulda. Trad. dem Lahngau zugezählt.

69) Besonders Breviarium sancti Lulli (JG X 184—192) Nr. 126—131.

70) Wie Classen komme ich damit wieder auf die Abgrenzung v. Spruner-Menke (Karte 34, dazu Menke: Hist. Zeitschr. XXXVIII 103 ff.), der auch M. Schend auf der Karte zum Siegener UB folgt, zurück. Als Einheit faßt auch R. M. Schardt das oberste Eder- und Lahngau und schließt es aus dem Lahngau aus, möchte es jedoch zusammen mit dem Siegerland als besonderen „pagus Arhafelt“, der 800 in einer Lorscher Urkunde genannt wird, ansehen.

71) Daß diese Ausdehnung des Hessengaus erst durch eine nachträgliche Verschiebung der Grenze, die nach dem 8. Jahrh. zu Ungunsten des Lahngaus vorgenommen worden wäre (so Classen 323), entstanden sei, ist sehr unwahrscheinlich (nach E. Stengel).

72) Siehe oben Sp. 78 Nr. 2.

73) Dronke, Trad. Nr. 395 („in pago, qui dicitur inferior Lognani“ 821 Nov. 10); Beyer I Nr. 119 („in pago, qui vocatur superior Lognana“ 881 Febr. 17).

74) P. Wagner (Raff. Ann. XXXII 1901, 31) u. a. halten ihn für einen Untergau des Unterlahngaus.

52) Classen 323 Anm. 29a.

53) MG Dipl. O. III. Nr. 184; über etwaige Abhängigkeit von der Vorlage vgl. Classen a. a. D.

54) Beyer UB I S. 474 Nr. 413.

55) So Brede 9; E. Anhalt 8 f.; L. Loehenius 23.

56) E. Stengel, Fulda. UB I Nr. 113; vgl. dens. bei Classen 324 Anm. 30a.

57) Vgl. auch Menke: Hist. Zeitschr. XXXVIII 111; R. Kretschmer, Hist. Geogr. v. Mitteleur. (1904) 191; Riet- schel: Hoops, Reallex. II (1913/15) 124 ff.; Classen 321.

58) Anhalt 5 u. ö.

59) Dronke, Cod. Dipl. S. 251 Nr. 559; dazu Anhalt 5 f.

60) Affoldern, Gleichen, Buhlen, Biermünden, Schreufa, „Haine“ u. Mehlen.

61) MG Dipl. I Nr. 377.

62) Sundshausen bei Jesberg im Kreis Fritzlar oder Sundshausen bei Witzhausen.

63) UB des Klosters Kaufungen i. S., hrsg. v. H. v. Moques I (1900) Nr. 17.

64) R. Wend: JG XXXVI 275.

65) Beyer, UB I S. VII.

66) Dieser Beleg allerdings mit Einschränkung, da die betr. Urkunde von der Vorurkunde beeinflusst sein kann (vgl. Stengel bei Classen 323 Anm. 29a).



etwa von Tölbe bis Dießen reichende Strecke der Lahn und das dazu gehörige Flußgebiet der Dhm.

## II. Königsmarken.

### 1. Die Urkunden von 914 und 1048.

Nach den Untersuchungen des vorigen Abschnitts ist der Haigergau als Untergau des Oberlahngaus gesichert. Über die Verhältnisse innerhalb des Haigergaus geben zwei wichtige Urkunden weiteren Aufschluß: 914<sup>75)</sup> schenkt König Konrad I. der Weilburger Kirche die Taufkirche in Haiger mit dem Zehnten<sup>76)</sup> samt seinem Hof daselbst („cum curte nostra“), dazu den Markt und den dritten Teil des Königsscheffels („modiorum regis“) im Haigergau („in eodem pago vel comitatu“). 1048<sup>77)</sup> weiht dann der Erzbischof von Trier die neu-erbauten Taufkirche zu Haiger, die König Konrad I. der Weilburger Kirche geschenkt hatte, und bestimmt ihren Sprengel.

Die ältere Forschung, die bei der Konstruktion der Gaugeschichte von diesen beiden Urkunden vor allem ausging, nahm dabei ohne weiteres ein von vornherein bestehendes Nebeneinander von Haigerer und Herborner Markt an. Denn sie hielt die Grenzbeschreibung des Haigerer Kirchsprengels von 1048, in dem zuerst Haigerer und Herborner Markt begegnen, auf Grund des Wortlauts der Urkunde für die Wiederholung einer gelegentlich der Schenkung von 914 verfaßten Beschreibung, die in einer zweiten Ausfertigung neben der Schenkungs-urkunde bestanden haben, aber nicht auf uns gekommen sein soll; deshalb dachte sie die 1048 bestehende Scheidung zwischen den beiden Marken bereits für 914 ansetzen zu können. Weiterhin wurde die nördlichere Haigermark mit dem Haigergau identifiziert. Wagner<sup>78)</sup> neigt zu der Ansicht, daß sowohl Haigerer als Herborner Markt besondere „Gaue“ gebildet haben mögen. Neben diese beiden Marken stellen Schend<sup>79)</sup> und Wagner<sup>80)</sup> auch noch eine Siegerner „Markt“, die aber als solche nicht bezeugt ist, vielmehr nur auf Grund einer gewagten Konjektur in der Urkunde von 1048 angenommen wurde. Man konstruierte also das Nebeneinander von drei Marken, von denen die eine sich mit dem urkundlich bezeugten Haigergau decken soll.

Bei einer genaueren Betrachtung geht nun aus der Urkunde von 1048 keineswegs hervor, daß ihre Grenzbestimmung die Wiederholung einer früher aufgezeichneten ist. Wohl ist nicht ausgeschlossen, daß neben der

Schenkungs-urkunde von 914 noch ein zweites Schriftstück verfaßt wurde, das nur die Terminatio enthielt<sup>81)</sup>. Daß dieses jedoch abgeschrieben und bestätigt wurde, ist aus dem in der Urkunde enthaltenen Ausdruck „confirmavit“ nicht unbedingt zu schließen. Vielleicht war die Grenzbeschreibung nachträglich auf der Rückseite der Schenkungs-urkunde verzeichnet worden und wurde so von einem Abschreiber oder von dem Verfasser der Urkunde von 1048 benutzt<sup>82)</sup>. Das Nebeneinander der beiden Marken darf also nicht ohne weiteres auf das Jahr 914 projiziert werden. Aus der Urkunde von 1048 geht auch keineswegs hervor, daß Gau und Kirchspiel sich decken.

Es möge hier eine kurze Beschreibung der Grenzen des Haigerer Kirchsprengels von 1048 folgen<sup>83)</sup>. Die Grenze beginnt zwischen Donsbach und Haiger, wo die Herborner Markt und das „predium liberorum virorum“<sup>84)</sup> angrenzt, wendet sich zum Hohen Westerwald<sup>85)</sup>, folgt dem Lauf der Kleinen Nister von der Quelle („ultimam“) bis zum „Meginheresfanc“, den Vogel mit dem späteren Kirchspiel Kirburg identifiziert, erreicht den Wolfstein bei Marienberg<sup>86)</sup> („Drutgerestein“), wo der Wälschbach<sup>86)</sup> („Abelebach“) entspringt, verfolgt diesen Bach bis zur Großen Nister und diese bis zur Einmündung des Kalkofenseisen<sup>87)</sup> („Bodenbach“), dem bis zur Quelle nachgegangen wird. Von hier springt die Grenze zur Quelle des Unteren Krumbach über und folgt dann der nassauischen Landesgrenze längs Krumbach, Kleiner Nister und Schwarzer Mörl bis zu deren Quelle. Daran schließen sich an der „Diedesbrunnon“<sup>88)</sup> und die Lindiau<sup>87)</sup> („Lindehdunaha“), denen man abwärts bis zum Elbbach folgt. Von hier gelangt man zum Weiskstein, zur Angsthart, „einem schmalen Rücken zwischen dem Elbbach und der scharfen Krümmung der Sieg bei Scheuernfeld“<sup>89)</sup>, und zum „Stafful“ zwischen Wissen<sup>87)</sup> („Wisserofanc“) und dem Bezirk des „predium liberorum virorum“<sup>90)</sup>. Die Grenze wendet sich

81) Auch die berühmte Terminatio von Hammelburg, die zu der Schenkungs-urkunde von 777 (MG Dipl. Karol. I Nr. 116) gehört, aber jüngeren Datums ist, ist, allerdings viel später, auf ein besonderes Blatt geschrieben.

82) Nach E. Stengel; unter den Urkunden Kaiser Heinrichs II. begegnen solche auf der Rückseite der Diplome befindlichen Grenzbeschreibungen.

83) Soweit die Grenzpunkte im ehemaligen Herzogtum Nassau liegen, sind sie von C. D. Vogel, Besch. d. Herz. Nass. (1843) 159 f., soweit der Kreis Altkirchen in Betracht kommt, von M. Kröll, D. Pfarrei Gebhardshain (1882) 46 f. (siehe weiterhin, auf Grund sonstiger Mitteilungen von M. Kröll und Morgenschweis, M. Schend: Siegener NB I S. 4 f.) untersucht worden; vgl. auch W. Fabricius, Erl. z. Gesch. Alt. d. Rheinpr. V 2 (1913) 244 f.

84) Darunter wird, der aus dem Wortlaut sich ergebenden Orientierung entsprechend, die Herrschaft zum Westerwald, die nach Vogel 700 „eine abgeschlossene Bogtet, von freien Bogtleuten und sog. Freileuten bewohnt“ war, verstanden werden müssen.

85) Westerwald im engeren Sinne ist das Gebiet der drei Kirchen Gimmerichshain, Marienberg und Neukirch, das später die Herrschaft Westerwald ausmacht.

86) Vogel u. Kröll.

87) Kröll.

88) Im Rothäuser Bruch, Gemarkung Nauroth (Kröll).

89) M. Schend nach Kröll („unterhalb Dauersberg, rechte Seite der Elbe“).

90) Nach Kröll das später haffeldische Gebiet auf der linken Seite der Sieg. Vogel 139 hält es für identisch mit

75) MG Dipl. I Nr. 9; Mühlbacher I Nr. 2089; Siegener NB I Nr. 1.

76) Der Wortlaut der Urkunde berechtigt nicht, die Zehnten auch auf den Hof zu beziehen; was unter „ceterae res“ zu verstehen ist, bleibt dahingestellt.

77) Siegener NB I Nr. 2. Die Bemerkungen Philippi sind nach Wyß (Westdt. Ztschr. f. Gesch. u. Kunst VI 1887, 254) dahin zu ergänzen, daß sich eine aus derselben Quelle geflossene neue Abschrift der Urkunde in Darmstadt befindet; diese hat (in Zeile 2 bei Philippi) anstatt „imperatore vero“: „imp. II“ und zeigt auch sonst einige Abweichungen.

78) Während Wagner in Nass. Ann. XXXII 31 f. die Herborner Markt als besonderen Gau und Grafschaft ansieht und wie den Haigergau für einen Untergau des Niederlahngaus hält, vermutet er in „Festschr. f. Herborn“ 8 in der Haigerer und Herborner Markt je einen eigenen kleinen „Gau“.

79) Schend, Karte zum Siegener NB.

80) Wagner: Festschr. 5.



dann über „Widenenbusc“ an die Sieg, der sie über Scheuernfeld hinaus bis zur Eiche in „Nodenbraht“<sup>91)</sup> am Hellweg<sup>92)</sup> folgt. Den ganzen Hellweg geht sie entlang bis „Crucilohc“ und kommt dann über „Sprengelohc“ zum „Bliggeresbahr“, an dessen Lauf sie sich bis „Bochendenhaganbuchun“ hält. Von hier bis „Bennenloch“<sup>93)</sup> ist sie identisch mit der des Freusburger Bifangs<sup>94)</sup> („Froudesbrahderofanc“). In „Bennenloch“ wird die Grenze des „comitatus in Heigeromarca“<sup>94)</sup> erreicht, die bis zur Quelle der Diezhölze<sup>95)</sup> eingehalten wird. Der Lauf der Diezhölze geleitet uns dann zum Anfangspunkt zurück.

Nur auf einer Teilstrecke wird also die Grenze des Kirchsprengels durch die der Grafschaft bestimmt, und zwar auf der Strecke von „Bennenloch“ bis zur Quelle der Diezhölze. Ist die Identifizierung des Punktes „Bennenloch“ mit der Kreuzzeiche richtig<sup>96)</sup>, dann bleibt nur die Möglichkeit, daß die westliche Grenze der Haigerer Mark von Süden her die Grenze des Kirchsprengels traf auf der scharfen Wasserscheide des Mahlscheids, die auch später das Dillenburgische Territorium nach Westen hin abtrennte. Dann muß der östliche Teil der späteren Herrschaft Freusburg, obwohl dem Haigerer Kirchsprengel zugehörig, außerhalb der Haigerer Mark gelegen haben.

Die Wasserscheidengrenze ist als die ursprüngliche anzusehen. Nur durch Wasserscheiden wird der alte Haigergau begrenzt. Die an Bachläufe sich anlehende Grenzziehung ist im allgemeinen erst aus späterer, gewöhnlich karolingischer Zeit bekannt. Diese finden wir bei der Trennung in die beiden Marken durch den Lauf der Diezhölze und bei der westlichen Ausdehnung der Marken angewandt. Die Wasserscheidengrenze sichert das Kirchspiel Driedorf noch dem Haigergau, während die Herrschaft zum Westerwald durch die vielen Bachgrenzen als nachträgliche Erweiterung gekennzeichnet ist.

Die meiste Wahrscheinlichkeit wird folgende Annahme für sich haben. Zu Anfang des 10. Jahrhunderts umfaßte der Haigergau noch das Gebiet der späteren beiden Marken<sup>97)</sup>. Daß diese bereits 914 vorhanden gewesen

wären, ist ganz unwahrscheinlich, jedenfalls urkundlich nicht bewiesen<sup>98)</sup>. Beider nachmaliges Gebiet bildet damit den „pagus“ bzw. den „pagus vel comitatus“ Haiger<sup>99)</sup>. Haigergau und Haigerer Urpfarre, die politische und die kirchliche Einheit, fielen räumlich noch zusammen<sup>100)</sup>. Die Lage des Mittelpunktes Haiger an der Grenze der beiden Marken weist noch hin auf dieses ehemals einheitliche Gebiet; sein Umfang scheint auch noch aus der Ausdehnung des Dekanats Haiger, der außer der Haigerer Mark die Herborner Mark in sich schloß, ersichtlich zu sein. Dieser Haigergau von 914 stellt damals eine, und zwar nur eine Zent innerhalb des Lahngaus dar.

Zu Anfang des 11. Jahrhunderts aber muß sich der Herborner Bezirk verfelbstständigt und aus dem weiteren Verband herausgelöst haben. Wir werden später<sup>101)</sup> sehen, daß wahrscheinlich der König den Sprengel der inzwischen entstandenen Herborner Kirche als einheitliches Reichsgut zusammengefaßt hat. Die Folge davon ist, daß die Haigerer Mark nunmehr eine Grafschaft für sich bildet. Sie wird nicht „pagus“ genannt; zweimal begegnet ausdrücklich die Bezeichnung „comitatus in Heigeromarca“, während der Herborner Mark, die ebenfalls zweimal genannt wird, dieser Titel fehlt<sup>102)</sup>. Es ist auffällig, wie kurz die Ost- und Südgrenze des Haigerer Kirchsprengels bis zur Kleinen Nister beschrieben wird: lediglich der Lauf der Diezhölze, der Ausgangspunkt zwischen Donsbach und Haiger und der Westerwald werden genannt, während im Westen jede kleine Wendung des Grenzlaufs vermerkt wird<sup>103)</sup>. Dies läßt sich nur dadurch erklären, daß im Osten und Süden die Grenze bekannter war und, wie im Norden, mit der politischen Grenze sich deckte. Es ergibt sich also: während 914 der ganze Haigergau eine einzige Zent

Gesch. u. Altertumskunde N. F. II Heft 2) dem Haigergau dieselbe Ausdehnung gegeben.

<sup>98)</sup> Die Kibelsche These von einer fränkischen Schöpfung der engeren Haigerer Mark (K. Kibel, D. Franken [1904] 207 ff.) verliert dadurch den Boden.

<sup>99)</sup> Vogel (Nassau 159 u. 309; Nass. Ann. I 2/3, 246; ihm folgend F. W. Th. Schliephake, Gesch. v. Nass. I 443 ff.) läßt, da er den Umfang des Haigergaus mit dem des Haigerer Kirchsprengels von 1048 gleichsetzt, den Erdahegau auch noch einen Teil des Dillenburgischen, die Herborner Mark, in sich begreifen, gestützt auf das im Erdahegau bezeugte (865–875 Cod. Laur. III S. 255 Nr. 3737; Görz I Nr. 696) Oberndorf, das Vogel (Nassau 154 u. 724) und ihm folgend andere wie C. Mez (Mitt. des Wehl. Geschichtsvereins VIII 1922, 62) fälschlich für den im Kirchspiel Eifenroth gelegenen Ort halten. Dieser Ort, der, 1343 zuerst erwähnt, wohl mit Obereifenroth und Neudorf identisch ist (K. Rebe, Burgsfahrten 1914, 26) und in der Frühzeit auch so geheißenen haben mußte, hat in der Gauzeit noch nicht bestanden. Vgl. Beyer, UB. II Einl. v. Eltefer S. XIX; Wagner: Nass. Ann. XXXII 28 f. Die vermeintliche Malsstätte des Erdahegaus, Ruchesloh (zuerst 1237 bei H. E. Scriba, Hess. Regesten II Nr. 389), sucht Vogel (Nassau 164 u. Nass. Ann. II 2, 100 ff.) fälschlich in der Herborner Mark in der Gemarkung Hörbach und glaubt, daß sie später nach Herborn verlegt worden sei.

<sup>100)</sup> Trotzdem werden beide in der Schenkungsurkunde auseinandergehalten: der Zehnte bezieht sich auf das Gebiet der Kirche, der Königszehnt auf den Gau oder die Grafschaft.

<sup>101)</sup> Sp. 96 f.

<sup>102)</sup> Siegener UB I Nr. 2.

<sup>103)</sup> Ebenda, auch oben Sp. 82 f.

dem zu Beginn der Grenzbeschreibung genannten „predium liberorum virorum“, dem er danach eine Ausdehnung „von dem Einflusse der Diezhölze in die Dille an bis zur Sieg“ gibt.

<sup>91)</sup> Nach Kröll der Hof Kalleiche; einleuchtender ist die Erklärung Fabricius', der einen Waldrücken „die Pracht“ zwischen Kirchen und Bexdorf kennt.

<sup>92)</sup> Es ist wohl weder die alte Eisenstraße, die auf dem das Gebiet der Adorf nach Westen hin begrenzenden Gebirgsrücken nordwärts verläuft (Scheid), noch der von Fabricius zwischen Rauroth und Kirchen-Freusburg eingezeichnete Höhenweg gemeint, sondern vielmehr der durch die Lage des Waldrückens „die Pracht“ gewiesene Höhenweg, der von der Sieg bei Kirchen und Bexdorf ostwärts nach der Nordgrenze des Freien Grundes verläuft und dieser dann folgt. Er bildet die Fortsetzung des von Kröll angegebenen Grenzweges, der zwischen den Pfarren Wissen und Kirchen auf der rechten Seite der Sieg sich hinzieht.

<sup>93)</sup> Vermutlich der Hochwald, in dem die im Volksmund „Beenhölz“ genannte Ansiedlung Büdenholz liegt. Hier befindet sich der in den späteren Grenzbeschreibungen „Kreuzzeiche“ genannte wichtige Grenzpunkt, in dem die Landesgrenzen von Nassau-Dillenburg, Nassau-Siegen und Freusburg zusammen treffen. Vgl. M. Schend: Siegener UB.

<sup>94)</sup> „Comitatus in Sigenomarca“ nachträgliche Konjekturen M. Schend's (Siegener UB I S. XII); vgl. oben Sp. 81.

<sup>95)</sup> Siehe oben Sp. 76.

<sup>96)</sup> Siehe Anm. 93.

<sup>97)</sup> Bereits v. Schenk zu Schweinsberg hat auf einer Karte „Die Grafschaft Wehlar im Lahngau“ (Archiv f. Hess.



gebildet hatte, gilt 1048 nur seine nördliche Hälfte als Grafschaft<sup>104</sup>).

Vielleicht war 914 eine genaue Abgrenzung der Saigerer Mark gar nicht nötig gewesen, da die Grenzen durch die unbefiedelten Waldstreifen in allgemeinen Umrissen festlagen<sup>105</sup>). Da aber im 11. Jahrhundert die Waldstreifen an den Grenzen in Nutzung gekommen und außerdem Herborn selbständig geworden war, wurde eine genaue Abgrenzung des Gebietes, in dem die Weilburger Kirche durch König Konrads Schenkung Rechte besaß, erforderlich<sup>106</sup>). Wahrscheinlich war sogar erst kurz vor 1048 auf Grund von Streitigkeiten zwischen dem Weilburger Stift und dem Reich, das die südliche Hälfte des Saigergaus erneut erimierte hatte<sup>107</sup>), die Teilung der Mark vorgenommen worden. Dieser Besitzübergang hätte zu der sich jetzt als notwendig erweisenden stärkeren Abgrenzung geführt<sup>108</sup>), die dann gelegentlich der Weihung der wahrscheinlich erweiterten oder neu erbauten<sup>109</sup>) Saigerer Kirche vorgenommen wurde.

Die Entwicklung muß so gedacht werden, daß die Einteilung des Landes von dem Sprengel der Ursparrei, von dem Verwaltungsbezirk der Saigerer Kirche, ausging, die ursprünglich die einzige der ganzen Gegend gewesen ist<sup>110</sup>). Saiger ist als Mutterkirche des Saigergaus anzusehen so wie Breidenbach als Mutterkirche des Persgaues<sup>111</sup>). Der Saigergau war ursprünglich sowohl eine politische als eine wirtschaftliche und eine kirchliche Einheit. In der ältesten Zeit kann das Kirchspiel noch nicht sehr groß gewesen sein, noch nicht das ganze Gebiet des späteren Saigergaus ausgefüllt haben, da die meisten Orte erst jüngeren Siedlungsperioden angehören<sup>112</sup>); nur das engere Flußgebiet der mittleren Dill kann es umfaßt haben.

Es ist anzunehmen, daß die Trennung in die beiden Kirchspiele innerhalb des Saigergaus, die 1048 in der Überlieferung auftritt, sich anlehnt an bereits bestehende Teilbezirke. Noch in der späteren Zeit ergibt sich, daß die kirchlichen Mittelpunkte zugleich Gerichtssitze mit eigenen Schultheißen und Schöffen sind und daß der Umfang des Gerichts im wesentlichen mit dem des Kirchspiels sich deckt; wie diese Kirchspiele sich erst aus den beiden großen, dem Saigerer und Herborner, herausgelöst haben, so werden auch die ihnen entsprechenden Gerichte des 14. Jahrhunderts auf zwei alte Gerichte

zurückgehen, die sich innerhalb der alten Zent, des Saigergaus, gebildet haben. Die Unterabteilungen der kirchlichen und weltlichen Organisation stehen auch sonst<sup>113</sup>) in enger Wechselbeziehung zueinander, und die ursprüngliche weltliche Einteilung hat sich in den kirchlichen Verhältnissen oft noch lange erhalten.

Nach der Herausbildung der beiden Marken wird jede für sich wiederum ihren Sprengel erweitert haben. Es ist denkbar, daß erst jetzt die Saigerer Kirche durch Neugründungen ihren Bereich westwärts über die Gaugrenze hinaus ausgedehnt hat<sup>114</sup>).

Erst nachträglich hat auch die Herborner Kirche anscheinend das Westerwaldgebiet in ihren Sprengel einbezogen. In den achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts beanspruchte der Deutsche Orden die Kirche zu Driedorf und die drei in der Herrschaft zum Westerwald gelegenen Kirchen Emmerichenhain, Marienberg und Neufürch, weil sie Tochterkirchen der an den Orden geschenkten Kirche zu Herborn seien<sup>115</sup>). Im 14. Jahrhundert zahlten die drei Westerwaldkirchen Obödiengelder an die Herborner Kirche, und noch im 15. Jahrhundert wurde ihre Abhängigkeit von Herborn betont<sup>116</sup>). Da später so gut wie alle Orte der Herborner Mark kirchlich von Herborn abhängig waren, ist zu vermuten, daß auch das Gebiet der Driedorfer und der drei Westerwaldkirchen zur Herborner Mark gehört hat<sup>117</sup>). Nach einer Notiz Ruchenbeckers<sup>118</sup>) hätten auch die Orte an der unteren Dill und auf der Lemp innerhalb der Herborner Mark gelegen. Doch ist hierfür kein urkundliches Zeugnis zu finden<sup>119</sup>); die kirchliche Einteilung spricht entschieden gegen eine solche südliche Ausdehnung der Herborner Mark. Außerdem sind einige Orte in Ruchenbeckers

113) Über den Zusammenhang von Hundertschaft und Großpfarre vgl. H. Firsch, *Hohe Gerichtsbarkeit* (1922) 187 u. 201 (zugleich über die Forschungen H. Glitschs für Alemannien und Stolz für Tirol); über die schweizerischen Urkantone Fed. Schneider: *Aus Soz. u. Wirtschaftsgech.*, *Ged.-Schr. f. Below* (1928) 27—29, über die Sendbezirke in Hessen *Classen* 43 ff.

114) Siehe oben Sp. 83.

115) Offenbar hatten sich diese Kirchen bereits vor der Schenkung der Herborner Kirche im Jahre 1231 verfestigt, und die Ansprüche des Ordens konnten deshalb als unberechtigt abgewiesen werden. Dem Orden war es dabei wohl besonders um ein Recht an der Köln—Frankfurter Heerstraße, an der ja alle vier Orte lagen, und der bei Driedorf von dieser abzweigenden Straße nach Hessen zu tun.

116) 1591 (*Sitzb. VII A. Dill. Arch. P 456, f. 20—21*) werden als der Herborner Inspektion unterworfen aufgeführt außer den Pfarreien Herborn, Eifemroth, Bicken und Schönbach die drei Westerwaldpfarreien und Driedorf, dazu die Pfarreien Beilstein, Nenderoth und Mengerskirchen. Doch darf nicht aus diesem Verhältnis allein eine ehemalige Abhängigkeit der vom Inspektionsgebiet umfaßten Kirchen von Herborn geschlossen werden.

117) Vgl. Vogel, *Nassau* 156.

118) J. Ph. Ruchenbecker, *Analecta Hassiaca* II 297 (in Kap. II: „Decerptorum ex geographia veteri Hassiae“): „Herborner mark, in qua Altensteden, Aslar, Berghusen, Werdorf, Eringshusen, Dillneime, Duphusen, Katzenfort, Odingen et pagi uff der Lempe: Koelshusen, Breydenbach, Bechlingen, Dreisbach et Nieder-Lempe“. Danach J. M. Kremer, *Or. Nass. dipl. II* 121 u. Vogel 156.

119) Die Tatsache, daß die Abgaben von Bicken Zehnten und vereinzelt Kirchzinsen an der unteren Dill und auf der ganzen Lemp haben (vgl. F. Uhlhorn, *Gesch. d. Grafen v. Solms i. MA* 1931, 56 u. 63), kann für Ruchenbeckers These nicht ins Feld geführt werden.

104) Vgl. über ähnl. Fälle E. v. Guttenberg, *D. Territorienbildung am Obermain* (1927) 197—199.

105) Insofern handelt es sich meist nicht um eine Neusetzung (R. Kübel, *Die Franken*), sondern um eine rechtliche Feststellung früherer Markenetzungen (vgl. R. Brandt: *Gött. Gel. Anz.* CLXX 1908, 1—50).

106) Vgl. A. Dopf *I* 390 ff.; D. Bethge, *Zu den kar. Grenzbeschreibungen v. Heppenheim u. Michelstadt i. D. Vierteljahrschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgech.* XII 1914, 71—96; F. Schotte, *Studien z. Gesch. d. westfäl. Mark u. Markgenossensch.* (Diss. Münster 1907) 15.

107) Vgl. unten Sp. 96 f.

108) Vgl. Dopf a. a. O.; Brandt a. a. O. 12, 16, 33.

109) v. Arnolb, *Dr. Nass. I* 12 erklärte die späte Weihung der bereits 914 bestanden Kirche damit, daß er sie bis 1048 als Filiale der Weilburger Kirche ansah.

110) Über die Entw. der kirchl. Organ. vgl. künftig die *Territorialgesch.* des Verf.

111) *Classen* 33.

112) Vgl. oben Sp. 73 f.



Riste anstatt im Haigergau bzw. in der Herborner Mark im Erdahegau belegt<sup>120)</sup>.

Mit der Ausdehnung der Besiedlung und der Zunahme der Bevölkerung verselbständigte sich dann schließlich an den Rändern eine Kirche nach der anderen und löste sich mit dem Kreis ihrer Filialen von der Mutterkirche. Mit dieser Aufteilung in kirchliche Einheiten ging die in politische gewöhnlich Hand in Hand<sup>121)</sup>.

## 2. Haiger, eine Grenzmark gegen die Sachsen.

Es muß wundernehmen, daß im Dillenburgischen nie ein Graf genannt wird, obwohl doch zu Ende des 8. Jahrhunderts Haiger im Lahngau liegt und der 914 und 1048 belegte besondere Haigergau zugleich „comitatus in Heregeremarcun“ heißt. Oben<sup>122)</sup> ergab sich, daß der Haigergau ursprünglich eine einheitliche Mark gebildet haben muß. Diese, die sich von den gewöhnlichen Urmarken besonders durch ihre Größe unterscheidet, kann in der fränkischen Zeit nichts anderes als eine Grenzmark gegen die Sachsen gewesen sein.

Als fränkische Schöpfung hat sie zuerst R. Nübel<sup>123)</sup> angesehen, der jedoch nur die Mark von 1048 im Auge hatte, nicht die ursprüngliche Mark bzw. den Haigergau. Nübel selbst geht dabei aus von der fast völligen Identität der Markt- und Taufspengelgrenze und von der Art der Grenzziehung, die ganz den Charakter der fränkischen Technik habe<sup>124)</sup>. Eggers<sup>125)</sup> schloß sich ihm an, indem er die Abgabe des Königsscheffels, die offenbar an die „curtis Haigera“ als die Zentralstelle der Mark zu leisten war, für ausschlaggebend hielt.

Das Gebiet der Haigerer Mark war natürlich schon vor der fränkischen Zeit hier und da besiedelt. Aber es war wohl bis dahin herrenloses Land geblieben, das nunmehr durch den König angeeignet und vom fränkischen Staat mit Antrustionen systematisch besiedelt wurde<sup>126)</sup>.

Diese Art der Marken<sup>127)</sup> ist zu unterscheiden von den zahlreich nebeneinander bestehenden Dorfmarken<sup>128)</sup>, „Ortsflurgemeinschaften“, wie sie Köhsche<sup>129)</sup> nennt, die in Westfalen, Hessen, Süddeutschland und auch im eigentlichen Franken häufig vorkommen und nur aus der

Art der germanischen Siedlung und Niederlassung erwachsen sein können. Vielmehr handelt es sich um die zuerst von R. Nübel behandelten großen Marken, deren Bildung unmittelbar auf die meist im Anschluß an eine Grenzregulierung vorgenommene Besiedlung und Besitznahme des Landes zurückgeführt werden muß. Sie verdanken ihre Entstehung der kolonisationsförmigen Tätigkeit eines Grundherrn, meist wohl der des Königs bzw. des Staates<sup>130)</sup>. Innerhalb der Grenzen des Staates entstanden solche Marken dadurch, daß der Einöde neues Kulturland abgewonnen wurde. Andererseits wurden an den Rändern die dem Feind abgenommenen Gebiete oder das unbefiedelte, herrenlose Land mit Wäldern und Odland vom Staat mit Besatz belegt und als Grenzmark ausgebaut. Im frühen Mittelalter kam dem König stets das Recht zu, solche Gebiete für den Staat zu erwerben<sup>131)</sup>.

Die Annahme der Mark als Gemeinland der sog. Markgenossenschaften ist nicht mehr aufrecht zu erhalten. „Markgenossenschaft“ hat nicht im Sinne von gemeinsamem Eigentum an Grund und Boden, sondern höchstens im Sinne von gemeinsamer Nutzung bestanden<sup>132)</sup>. Der König hat keineswegs das gesamte Land in diesen Marken als sein Eigentum betrachtet und die gebliebene Bevölkerung als hörig angesehen, wie die ältere Forschung<sup>133)</sup> annahm. Bezeichnend ist, daß sich wie bei den sonstigen Großmarken sog. Bisänge, Rodungskomplexe, an den Grenzen der Haigerer Mark gebildet haben, wie der Meginheresfanc, der Froudesbrahderofanc und der Wisnerofanc; sie deuten auf Privateigentum am Walde, das bereits für die vorkarolingische Zeit neben dem Nutzungsrechte am Gemeinwald anzunehmen ist<sup>134)</sup>. Die freien Leute, die wohl vom fränkischen Staat zu gleichem Recht in der Mark angesetzt worden waren<sup>135)</sup>, zahlten dem König als Obereigentümer an Grund und Boden, dem sie unmittelbar unterworfen waren, für ihre Nutzungsrechte an Wald und Weide eine Abgabe, den Königsscheffel. Dieser Königsscheffel, den die Schenkungsurkunde von 914 nennt, darf wohl in der Nedemabgabe wiedererkannt werden, die im 14. bis 17. Jahrhundert massenhaft im Gebiet des Haigergaus bezeugt ist und dort verständlicherweise an den Territorialherren, der sie dann weiter ausgebaut hat, gegeben wurde. Dadurch, daß der Königsscheffel an einen Zentralpunkt gezahlt wurde, erscheint der Bezirk praktisch als Verwaltungspengel eines größeren fiskalischen Bezirks.

<sup>120)</sup> Werdorf (Cod. Laur. III S. 47 Nr. 3185); Breitenbach (ebenda S. 196 Nr. 3661).

<sup>121)</sup> Vgl. bezüglich des Siegerlandes Siegerner UB I S. XII.

<sup>122)</sup> Sp. 83 f.

<sup>123)</sup> Nübel 207—210.

<sup>124)</sup> Doch darf diese Art der Abgrenzung, die „in der Wahl besonders hervorpringender, in der Natur leicht erkennbarer Markierungspunkte als Grenzmaße liegt“, nicht als ein besonderes „fränkisches System“ gewertet werden, sondern kann als natürlich gegeben überall angewandt worden sein. Vgl. H. Aubin: Vierteljahrschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgeogr. 1914, 75; R. Brandt: Göt. Gel. Anz. CLXX (1908) 10 u. 19.

<sup>125)</sup> A. Eggers, D. königl. Grundbes. i. 10. u. beg. 11. Jahrh. (1909) 51 Anm. 2; vgl. auch Schmitt, Königsgut in Hessen-Rassau, Oberhessen u. Kr. Wehlar in kar. u. sächs. Zeit (Maff. Ann. XLVII) 131.

<sup>126)</sup> Vgl. D. Bethge: Wörter u. Sachen VI 1914, 67; Dopf I<sup>2</sup> 389; G. Göpfert, Castellum, Stadt oder Burg, eine Klärung der Frühgeschichtl. Ortsfranken (1920) 13 ff.

<sup>127)</sup> Über den Begriff u. die verschiedenen Ansichten über Begriff und Ausdehnung der Marken vgl. G. Waiz, WG II<sup>3</sup> Tl. I 397; Dopf I<sup>2</sup> 364 u. 385 ff.

<sup>128)</sup> Vgl. z. B. F. Barrentrapp, Rechtsgeogr. u. Recht der gemeinen Marken in Hessen (1909); Schotte, Studien 12 f.

<sup>129)</sup> R. Köhsche, Allg. Wirtschaftsgeogr. d. Mittelalters 216.

<sup>130)</sup> Nach den Forschungen Fed. Schneiders (Die Entst. v. Burg u. Landgemeinde in Italien, Studien z. hist. Geogr., Verf. u. Sozialgesch. 1924, 70 ff., 94 ff., 99 ff.) ist erwiesen, daß die italienisch-lombardische Markgenossenschaft auf die kolonisationsförmige Tätigkeit des Staates zurückgeht; und es dürfte auch für Deutschland in größerem Maße, als Dopf es möchte, hier die Bedeutung des Staates betont werden.

<sup>131)</sup> Vgl., auch zum folgenden, Dopf I<sup>2</sup> 389.

<sup>132)</sup> Vgl. Fed. Schneider 30.

<sup>133)</sup> G. Waiz, WG IV<sup>2</sup> 136; R. Th. v. Jnama-Sternegg, Dt. Wirtschaftsgeogr. I<sup>2</sup> (1909) 388 f.

<sup>134)</sup> Vgl. A. Dopf I<sup>2</sup> 123 ff., 130 ff., 138, 151, 364 ff. u. G. Brunner, Dt. Rechtsgeogr. I<sup>2</sup> 293 Nr. 2 gegen R. Nübel 49.

<sup>135)</sup> Schneider 20 u. 27 gegenüber A. Dopf; über die Kontroverse zwischen Waiz u. Schneider vgl. Schneider 18 f. An zwei verschiedenen Punkten der Terminatio wird ein „predium liberorum virorum“ genannt.



Daneben<sup>136</sup>) stand der Verband der Antrustionen, die Truistis, dem König zum Militärdienst bereit<sup>137</sup>).

### 3. Die nördliche Grenzmark.

Der im Norden an die Haigerer Mark sich anschließende Gebirgsblock des Quellgebiets von Eder, Lahn und Sieg war zur Zeit der Gaueinteilung noch nicht besiedelt. Diese südliche Hälfte des Rothaargebietes, die sich zwischen die ältesten Siedlungen an der oberen Sieg, wie Siegen, Ferndorf und Mülzen, und denen an der oberen Lahn und Eder, den bereits im Anfang des 9. Jahrhunderts und im 9. Jahrhundert urkundlich belegten Orten Arfeld und Raumland einer- und Laasphe andererseits, schiebt und vom Auelgau, Westfalengau, Lahngau und Hessengau mit seinen beiden Untergauen, dem Arfeld- und Persgau, umgeben ist, war offenbar nie dem Gauverband eingegliedert: für das Siegerland ist ein Gaubeleg nicht überliefert, in Wittgenstein wird nur Raumland im 9. Jahrhundert von dem Fuldaer Mönch Eberhard als im Hessengau gelegen bezeichnet<sup>138</sup>); von einem Grafen oder einer Grafschaft ist in beiden Gebieten nie die Rede.

Wie die Mark Haiger mag auch dieses Gebiet eine Grenzmark gegen die Sachsen dargestellt haben<sup>139</sup>). Sie mußte in einer späteren Zeit als die Haigerer Mark eingerichtet worden und erst unter den Karolingern, wahrscheinlich in den Sachsenkriegen Karls des Großen, entstanden sein<sup>140</sup>); der große Gebirgsblock war besonders gut dazu geeignet. Zwar muß das Gebiet zu dieser Zeit fast noch ganz bewaldet und kann nur dünn bevölkert gewesen sein<sup>141</sup>). Aber eine Besitzergreifung durch den Staat, eine Art politischer Organisation, muß doch angenommen werden. Nur anschließend an sie, die ihm das Land erst öffnete, kann die Diözese Mainz das Land mit Beschlag belegt haben<sup>142</sup>) — das Zueinandergreifen staatlicher und kirchlicher Organisation ist ja bekannt —; und zu welcher Zeit sonst als in der Periode seiner großen Missionstätigkeit im 8. Jahrhundert kann das Erzbistum diesen Schritt unternommen haben? Köln und Trier, das bereits vorher seinen Einfluß hier geltend gemacht haben muß, übertrumpfend, hat es so den Dekanat Arfeld, der Siegerland und Wittgenstein umfaßt<sup>143</sup>), geschaffen<sup>144</sup>).

<sup>136</sup>) Vgl. R. Nübel: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins d. dt. Geschichts- und Altertumsvereine 1906, 178 ff.; G. Göpfert, Castellum (1920).

<sup>137</sup>) Über die weitere Entwicklung der Haigerer Mark siehe unten Sp. 94 ff.

<sup>138</sup>) Siehe Wrede 4.

<sup>139</sup>) E. Stengel: Mitt. d. Ver. f. hess. Gesch. u. Landeskd., Jahrg. 1925/26 (1927) 4—8.

<sup>140</sup>) Stengel a. a. D. 5 f.

<sup>141</sup>) Vgl. Siegener UB I S. XII.

<sup>142</sup>) Vgl. E. Stengel a. a. D. 6.

<sup>143</sup>) Vgl. Klassen 141 ff.

<sup>144</sup>) Es liegt kein Grund vor, dieser karolingischen Grenzmark die ganze Ausdehnung des Sendbezirks Arfeld zu geben. Arfeld und Raumland, die bereits zu Anfang des 9. Jahrhunderts bzw. im 9. Jahrh. urkundlich überliefert sind, stellen allen Anzeichen nach Gründungen der vorkarolingischen Zeit dar; der 800 belegte „pagus Arahafelt“ (Wrede 4) kann sehr gut außerhalb der angenommenen Grenzmark gelegen haben. Grundförmig braucht aber auch die Markenbildung durchaus nicht eine Gauteilung auszuschließen; und so kann der Hessengau-Beleg von Raumland nicht stören.

Besteht diese Annahme zu Recht, so werden alle Bemühungen, das Gebirgsland um Siegen und Wittgenstein einem der großen Gaue einzuordnen<sup>145</sup>), hinfällig.

Die Ergebnisse unserer siedlungsgeographischen Betrachtungen<sup>146</sup>) lassen sich auch hier verwerten: Die mit flektierten Personennamen gebildeten hausen- und dorf-Namen stellten sich uns dar als Ausbausiedlungen und grundherrliche Einzelgründungen, zurückgehend auf systematische Kolonisation. Sie als Gründungen eines Stammes anzusehen, wäre verfehlt; wir können sie nur einer bestimmten Zeitperiode zuschreiben, in der allerdings die Kolonisation von einem einzelnen Stamm mehr oder weniger stark getragen worden ist. Diese kann, den verschiedenen Landschaften entsprechend, sehr verschieden liegen<sup>147</sup>). In unserem Gebiet kann es nur eine Zeit erst nach der fränkischen Kolonisation des 8. Jahrhunderts sein<sup>148</sup>).

<sup>145</sup>) Die älteren Forscher, wie J. J. Reinhard (Juristische u. historische kleine Ausführungen II 1745, 10, S. 71), Schliephake (I 60), G. v. Achenbach (Stadt Siegen I 1), v. Arnolb (Dr.-Raff. I 4), Seiberz (Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertum XVI 1855, 196 f.) und E. Manger (Geschichtl. Nachrichten über Ferndorf, Junkernhees, Langenau u. Burgholdinghausen 3), auch noch Menke (v. Spruner-Menke 37, während Karte 34 die Grenzen der in Betracht kommenden Gaue fließend läßt) u. ihm folgend R. Schend (Karte zum Siegener UB) rechnen das Siegerland zum Lahngau, wogegen aber schon die natürliche Lage spricht. v. Schenk zu Schweinsberg (Arch. f. hess. Gesch. VI 1909, 477—479) zieht es zum Hessengau, gegen den es durch den Block des Rothaargebietes abgeriegelt ist; veranlaßt durch die nach Osten weisende kirchliche Organisation setzt er den 800 bezeugten „pagus Arahafelt“ in seinem Umfang mit dem das Siegerland und die Grafschaft Wittgenstein umfassenden Dekanat Arfeld gleich und sieht in ihm „die westlichste Grafschaft des Hessengaus“ (vgl. dazu Wrede S. XIV); ihm folgend R. A. Schardt (Gött. Gel. Anz. 1927, 218 f.), der mit G. Landau die Grafschaft Hessengau mit dem Gebiet des Archidiaconats Frisklar zusammenfallen läßt und in v. Schenks einheitlicher Grafschaft einen selbständigen Gau erblickt (vgl. auch Hessenland XXXIX 213—217). Die geographische Lage würde auf den Auelgau deuten (vgl. auch Wrede 10 u. R. Schend: Bemerkungen zur Karte des Siegener UB), in dem das Siegerland keineswegs als „unorganisches Anhängsel“ (v. Schenk zu Schweinsberg) erscheinen würde; so schwankt J. Heinzerling (Bau- u. Kunstdenk. d. Kr. Siegen) zwischen Oberlahn- und Auelgau und Philipp (Siegener UB, S. X) zwischen Hessen- und Auelgau. R. Schend (Bemerkungen z. Karte d. Siegener UB) und P. Wagner halten auch einen besonderen kleinen Gau für möglich.

<sup>146</sup>) Siehe oben Sp. 73 ff.

<sup>147</sup>) Während der Typ der hausen-Namen in Thüringen (D. Schlüter 1903, 186 f.; G. Gehlsdorf, Ringgaubgebiet 1926, 52—55), im thüringisch-hessisch-bayrischen Grenzgebiet (D. Bethge: Wörter u. Sachen VI 62 u. 67 ff.) und am Obermain (G. v. Guttenberg, D. Terr.-bildung a. Oberm. 1927, 8 Anm. 38) und auch in der Wetterau (G. Wolff: Germania VII 1923, 1 ff.) ein höheres Alter zu haben scheint, zeigt er in den westlicheren und südwestlicheren Gebieten, wo er überdies vielfach ohne Personennamen auftritt, mehr den Charakter von Ausbausiedlungen (vgl. Schumacher, Rheinlande III 1, 95 u. 116; A. Bach, Siedlungsnamen 215 f.; G. Jedler: Raff. Ann. XLV 1918/19, 266).

<sup>148</sup>) Mit den Ergebnissen A. Bachs (Siedlungsnamen 170 bis 172 u. 214), nach denen die hausen-Orte des Taunusgebietes „in der Zeit vom 8.—11. Jahrhundert noch weithin im Entstehen begriffen waren“, lassen sich unsere Beobachtungen wohl vereinbaren; nur daß unsere hausen-Orte nicht mehr zu den alten volkstämmigen Dorfgründungen gehören, sondern Einzel-siedlungen in Waldgebiet darstellen, die nur durch Rodung möglich



Urkundlich belegt sind beide Typen in unserem Untersuchungsgebiet<sup>149</sup>) nicht vor dem zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts und auch da noch ganz vereinzelt. Wenn auch die Zufälligkeit der Urkundenüberlieferung eingeräumt werden muß, so gewinnt doch die gleiche Erscheinung bei einer ganzen Gruppe von Orten schon Beweiskraft<sup>150</sup>). Für ihre Jugend spricht auch die überaus große Zahl der Wüstungen<sup>151</sup>). Am besten läßt sich die planmäßige Besiedlung mit der allgemeinen Erweiterung der sächsischen Einflußsphäre in der Ottonenzeit und den damit zusammenhängenden Vorstößen nach Süden in Verbindung bringen und also in eine Periode setzen, die mit dem Antritt der fränkisch-salischen Dynastie ihren Abschluß findet<sup>152</sup>). Auch die zahlreichen Orte auf -inghausen im Siegerland müssen der späten Rodungsperiode zugerechnet werden<sup>153</sup>).

Vielleicht war bereits in karolingischer Zeit eine Bevölkerung vorhanden gewesen, die damals das Land verließ und so den neuen Anbauern Raum gab<sup>154</sup>). Es war wohl der in der Hand der sächsischen Könige ruhende Staat, der den adligen Grundherren die Erlaubnis zur Kolonisation gab. Deutlich sind zwei Richtungen der Besiedlung zu erkennen: das Siegerland wurde offensichtlich von Norden, von Westfalen aus in Angriff genommen; daß sächsische Herrengeschlechter unter den Grundherren waren, zeigen die Namen Burgholdinghausen und Langholdinghausen. Wittgenstein und die Norddecke des Dillenburgischen wurden von einer aus Nordosten und Osten kommenden Welle erfasst.

Gelegentlich der planmäßigen Besiedlung dieser nördlichen Mark ist offenbar auch der ältere fiskalische Besitz der Haigerer Mark wirtschaftlich weiter ausgebaut und befestigt worden. Die haufen-Welle ergriff besonders den bisher unbesiedelten östlichen Teil, und die Ortsnamen des dorf-Typus dringen aus der Haigerer Gegend nordwärts vor. —

Solche unter den Karolingern geschaffene Grenzmarken gegen die Sachsen sind wahrscheinlich auch nach

wurden. Dasselbe gilt von den dorf-Namen, die in den altbesiedelten Gebieten, in unserem Falle im Süden des Territoriums, übereinstimmend mit den Ergebnissen Bachs (217—219) für den Taunus auf frühere Gründungszeit schließen lassen, im Norden und Nordwesten aber, wo sie fast ausschließlich mit flektierten Personenamen gebildet sind, mit den haufen-Namen in eine Reihe gehören. Diese Personennamen, die sich mehrfach auch in den haufen-Namen wiederfinden, lassen auf gleiche Entstehungszeit mit diesen schließen (auch hier kommen D. Schlüter 189 bis 195 und H. Gehlsdorf 54 zu anderen Ergebnissen). Bei ihnen gelangt auch Schumacher (a. a. D.; ihm folgend Bach 219; vgl. auch F. Kauffmann, Dt. Alt. II 1923, 297; R. Bohnenberger: Bl. d. Schwäb. Abver. XXXII 1920 Sp. 53) zu der Annahme nichtvolksmäßiger Siedlung und sieht sie als Neugründungen von dynastischer, grundherrlicher oder kirchlicher Seite an. Schon das Grundwort charakterisiert sie von vornherein als Gruppenbesiedlungen.

<sup>149</sup>) Im Wittgensteinischen im Sdergebiet bereits früher, wie Alertshausen 1059 und Diedenshausen 1194 (Wrede 124 u. 139).

<sup>150</sup>) Vgl. Bach, Siedlungsnamen 169.

<sup>151</sup>) Jedoch ist die Einschränkung D. Behaghels (Wörter und Sachen II 49) und Bachs (172 ff.) gegenüber W. Arnold zu beachten.

<sup>152</sup>) E. Stengel: Mitt. d. Ver. f. hess. Gesch., Jg. 1925/26 (1927) 4 f.

<sup>153</sup>) Vgl. W. Diefmann, Siedlungen und Volksdichte im Siegerland (Diss. Marb. 1907) 49.

<sup>154</sup>) Vgl. G. Waig, BG IV<sup>2</sup> 135 ff.

Osten bzw. Nordosten hin anzunehmen<sup>155</sup>). Dort<sup>156</sup>) wurde das kleine Gebiet des Littergaues wahrscheinlich unter Karl dem Großen bis zur oberen Diemel als Mark ausgebaut, und hier<sup>157</sup>) hat auch wahrscheinlich Karl der Große den Hessengau auf das ganze Gebiet der unteren Diemel ausgedehnt, um eine Mark gegen die Sachsen zu schaffen<sup>158</sup>). —

Daß das Wittgensteinische und Siegenische ursprünglich eine Einheit bildeten<sup>159</sup>), dafür spricht auch die Tatsache, daß sowohl die beiden wittgensteinischen Urpfarreien, Raumland und Feudingen, als auch die Siegerländer Urpfarreien, Siegen und Netphen, dem hl. Martin geweiht sind; denn gerade solche Martinopatrozinnen deuten auf fränkisches Reichsgut oder königliche Gerichte<sup>160</sup>).

Aus den Gerechtsamen der Grafen von Nassau, der Adligen von Selbach und von Bicken<sup>161</sup>) schließen zu wollen, die Grafen von Nassau seien es gewesen, die als vom Reich eingesetzte Vögte oder als Grafen dies Siegen-Wittgensteinische Gebiet umfaßt hätten<sup>162</sup>), wäre

<sup>155</sup>) Stengel a. a. D. 5.

<sup>156</sup>) R. Kibel 122; Dopsch I 111; Stengel a. a. D. 5; E. Anhalt 25—27.

<sup>157</sup>) Stengel a. a. D.; vgl. A. Schröder-Petersen, D. hess. Unter Wollhagen u. Scharenberg, Gesch. ihrer territ. Entw. bis ins 19. Jahrh. (bisher nur Teilbd., Diss. Marb. 1929; künftig Marburger Schriften XII) § 3.

<sup>158</sup>) Zu der Markenfrage an der Diemel vgl. auch Kibel 107 ff.; R. Wend: ZHG XXXVI 240 ff.; Schuchhardt, Atlas vorgeschichtl. Befestigungen IV 25 u. in Mitt. d. Ver. f. hess. Gesch. 1900, 4 u. Röm.-german. Forschungen in Nordwestdeutschland (Neue Jahrbücher f. d. klass. Altertum, Gesch. u. deutsche Lit. V 90 ff.).

<sup>159</sup>) Vgl. auch Herm. Böttger: Siegerland IX (1927) 78 f.

<sup>160</sup>) Vgl. J. Dorn, Beitr. z. Patrozinienforschung (Arch. f. Kulturgesch., hrsg. v. W. Goetz u. G. Steinhilber, XIII 1916); R. Th. Ch. Müller, Alte Straßen und Wege in Oberhessen: Mitt. d. Oberhess. Geschichtsver. N. S. XXVIII 1928; D. Bethge: Wörter u. Sachen VI 73 f.; zurückhaltender Classen 40—42.

<sup>161</sup>) Die Grafen v. Nassau hatten die Vogtei zu Feudingen mit zwei Dritteln der Patronatsrechte und dem Zehnten, die bis 1314 (Siegener UB I Nr. 137) Ritter Edhard v. Helsenberg von Nassau zu Lehen trug und im genannten Jahre an Heinrich v. Nassau verkaufte und die dann 1343 (Siegener UB I Nr. 263) als nassauisches Lehen an Siegfried v. Wittgenstein überging. Auch die Rechte im Gericht Feudingen, die 1332 (Siegener UB I Nr. 193) die Gebrüder Wolprecht und Johann v. Selbach an Siegfried v. Wittgenstein verkaufen, werden als ursprünglich nassauische Rechte zu gelten haben (vgl. Wrede 29). 1343 ist nassauischer Güterbesitz im Kirchspiel Erndtebrück bezeugt. Ein um das Jahr 1300 anzusetzendes Mannbuch (v. Arnoldi, Dr.-Nass. I 79 f.) führt die Grafen v. Wittgenstein als nassauische Vasallen auf. Auch die von Bicken haben mehrere Zehnten im Wittgensteinischen, bei denen gleichfalls die Möglichkeit nassauischen Lehens besteht (vgl. unten Sp. 101). 1392 Juni 28 (StAB VII Urff.; vgl. v. Arnoldi, Dr.-Nass. I 227 u. Wrede, Grassch. Wittg.) bekennt Johann v. Sayn, Graf v. Wittgenstein, die Grafschaft Wittgenstein als Lehen von Graf Johann v. Nassau zu besitzen, und erklärt sich damit einverstanden, daß dem Nassauer in den wittgensteinischen Gebieten freie Jagd und Fischerei zustehen. Obwohl die Urkunde erzwungen ist und bereits im nächsten Jahre widerrufen wird, so ist ihre Wichtigkeit doch nicht ohne weiteres mit F. B. Wend III 126—129, Anmerkungen, von der Hand zu weisen. Zu den Vasallen, die Nassau in Hessen hatte, gehörte auch der Graf v. Wittgenstein bezüglich eines Gerichtes bei Treysa-Ziegenhain (v. Schenk zu Schweinsberg: Arch. f. hess. Gesch. VI 479).

<sup>162</sup>) v. Schenk zu Schweinsberg argumentiert, daß Graf Ruprecht v. Nassau die eigentlich gräflichen Rechte vom König



zu gewagt<sup>163</sup>). Wohl aber wäre zu erwägen, ob Nassau diese Rechte nicht etwa durch Beerbung<sup>164</sup>) der Grafenfamilie Werner erworben hat<sup>165</sup>).

Ursprünglich mögen die nassauischen Rechte noch ausgebreiteter gewesen sein, als es die spärlichen urkundlichen Nachrichten zeigen; in Feudingen und Erndtebrück werden sie wegen der Hessen-Kölnischen Handelsstraße so lange festgehalten worden sein<sup>166</sup>). Aus einer Beerbung der Grafen Werner ließen sich auch die ausgedehnten Rechte der Nassauer Grafen in anderen Teilen der Mainzer Kirchenprovinz, wie in der Nähe des Dillenburgerischen die Vogtei über die Breidenbacher Kirche<sup>167</sup>), alle Zehnten im Breidenbacher Grund, der Patronat zu Gladenbach<sup>168</sup>) und das Gericht Eichenhausen<sup>169</sup>), wie überhaupt die vielen Zehnten, Kirchfälle und Gerichte im Hessischen<sup>170</sup>) erklären. Hierher gehört

bekommen habe. Herm. Böttger: Siegerland IX (1927) 78 f. vermutet „mit allem Vorbehalt, daß die angenommene Grafschaft Siegen-Wittgenstein in der Hand eines Erbnachfolgers der ausgestorbenen Konradiner war“ und ganz oder teilweise um die Mitte des 10. Jahrh. auf Grund von Erbanprüchen an die Nassauer kam.

<sup>163</sup>) Auf eine von der Mainzer Kirche herrührende Vogteistellung würde deuten eine Notiz in einer von Graf Johann v. Nassau 1361 dem Erzbischof v. Mainz ausgestellten Urkunde (das Urkundenfragm. in Bogels Nachlaß: S. v. Achenbach, Stadt Siegen I 5): „want ich dy fadyge und gerychte tzu Sygen inne lande und nyd dy sloss von ym und syme stiftte zu lene han“. Doch liegt hier wohl ein in dieser späten Zeit neu geschaffenes Lehnverhältnis vor (vgl. hierzu und überhaupt zu der Vogtei: Siegener UB I S. XXX—XXXII).

<sup>164</sup>) Vgl. Vogel, Nassau 304—306; L. Mund, Die Siegerländer Landgemeinde und ihre Bewohner (1911) 17 Anm. 4.

<sup>165</sup>) Die Breidenbacher Kirche war 1103 im Besitz des Grafen Werner, von dem sie an Nassau und weiter durch Verleihung an die v. Hohenfels gekommen ist; 1570 war die Pfarrei Wallau nassauisches Lehen der von Hohenfels, und auch der Patronat von Gönnern, Vitzel und Simmersbach ist hohenfelsischer Besitz (Classen 118).

<sup>166</sup>) Nicht unmöglich ist, daß auch die später von Wittgenstein an die von Bicken verlehnten Zehnten in und um Ebersbach (vgl. unten Sp. 101) ursprünglich nassauischen Besitz darstellen, daß, als im Jahre 1343 die nassauischen Rechte zu Feudingen und Erndtebrück an Wittgenstein übergehen (vgl. Brede 33), auch diese Zehnten von Nassau an Wittgenstein kommen. 1344 führt sie das Bickensche Mannbuch als von Wittgenstein an Bicken verlehnt an (R. Rebe, Burgfahrten 79 ff.); sie waren wohl gegen die bickenschen Zehnten im Wittgensteinschen ausgetauscht worden. Diese bickenschen Zehnten vom + Dornhof (bei Sakmannshausen), von Großenbach, Niederlaasphe, Puderbach, Sakmannshausen, Volkholz und Holzhausen, die Johann v. Feudingen 1344 als bickensches Mannlehn in Besitz hat, waren ursprünglich wohl gleichfalls nassauisches Eigentum und werden erst später von Wittgenstein zu Lehen genommen, wie eine Urkunde von 1423 bezeugt. In diesem Jahre sind auch die Zehnten von Fischelbach und Hesselbach als wittgensteinsche Lehen in der Hand Philipps v. Bicken belegt; Fischelbach und Hesselbach waren zusammen mit Dikrob, Niederlaasphe und Puderbach 1307 aus breidenbachischem in wittgensteinschen Besitz übergegangen (vgl. Brede 32).

<sup>167</sup>) Vogel 715.

<sup>168</sup>) Die Gladenbacher Kirche war Lehen der Eppsteiner von Graf Ruprecht III. von Nassau (1150—1191); vgl. Classen 102.

<sup>169</sup>) L. Baur, Hess. Urden a. d. . . StA Darmstadt I 1860 Nr. 969; H. Reimer, Gistor. Drisler. f. Kurhessen (BGR XIV 1926).

<sup>170</sup>) Vgl. Vogel 304; J. v. Arnolb, Miscellaneen (1798) 201—474 passim; v. Schenk zu Schweinsberg a. a. O. 481 f.

auch der frühe Besitz des Patronats über die beiden Urfarrekirchen des Siegerlands<sup>171</sup>). Das Dunkel, das die spärlichen urkundlichen Nachrichten lassen, macht es unmöglich, etwas Befriedigendes zu sagen<sup>172</sup>).

#### 4. Der Fiskus des Haigergaus.

Nach der Schaffung der Mark im Quellgebiet von Lahn, Sieg und Eder hat die alte Haigerer Mark ihren Charakter als Grenzmark verloren. Die Urkunden von 778 und 781, in denen Haiger als im Lahngau liegend bezeugt ist, könnten dafür sprechen, daß die Haigerer Mark damals dem Gauverband eingegliedert worden ist. Damit würde nicht ausgeschlossen, daß auch jetzt noch ihr Gerichtsbezirk Königsgut blieb, ebenso wie es denkbar ist, daß die Grenzmark vor Karls des Großen Zeit dem Lahngau angehört hat; denn die Mark muß nicht völlig aus dem Grafschaftsverband ausgeschieden sein<sup>173</sup>).

Angesichts der Schenkungsurkunde von 914 erhebt sich die Frage, ob der Haigergau noch seinen Charakter als Reichs- bzw. Königsgut behielt und als solches in Konrads Hände überging oder ob er schon vorher zur Grafschaft der Konradiner gehört hat, das Gebiet also als Hausgut Konrads I. anzusehen wäre. 914 schenkt der König u. a. die Taufkirche und seinen Hof („cum curte nostra“) zu Haiger der Weilburger Kirche, einer Eigenkirche der Konradiner<sup>174</sup>), und handelt damit so, als ob beides zu seinem Hausgut gehöre. Zu Ende<sup>175</sup>) des 9. Jahrhunderts und zu Anfang des 10. Jahrhunderts ist der Hessengau und ein großer Teil des Lahngaus, wohl der Oberlahngau, im Besitz der Konradiner. Nach dem Tode Konrads des Älteren, der 906 bei Fritzlar fiel, erscheint ein großes Gebiet, das wahrscheinlich in seiner Hand vereinigt war, in vier besondere Grafschaften aufgeteilt: Konrad der spätere König ist bezeugt in der Grafschaft Hessen<sup>176</sup>), sein Bruder Otto in der Grafschaft Wehlar<sup>177</sup>) und sein anderer Bruder Eberhard in Breidenbach<sup>178</sup>). Des letzteren Grafschaft hat wahrscheinlich nicht bloß den kleinen Persgau, sondern die ganze Grafschaft Battenberg des 13. Jahrhunderts, zu der sie sich dann ausgebildet haben mußte, umfaßt, ein Gebiet, das wir später, 979<sup>179</sup>), unter Graf Liemo und 994/95<sup>180</sup>) unter Graf Thankmar als einheitliche

<sup>171</sup>) Der Patronat über die Siegener Martinskirche bereits 1255 nach einem Zeugenverhör von 1314/15 (Notulus StA XXV 1 a Urkunden). Zu Anfang des 13. Jahrh. (Siegener UB I Nr. 10) hat Graf Heinrich den Kirchsaß zu Reiphen verlehnt. Auch in Oberfischbach, Krombach und Oberholzklau scheint der Patronat früher in nassauischer Hand gewesen zu sein (nach Classen 148 ff.).

<sup>172</sup>) Frühere Ansichten über die Erwerbung des Siegerlandes durch Nassau: J. M. Kremer I 154 f. Anm. 8; Vogel 304 bis 306; S. v. Achenbach, Stadt Siegen I 1.

<sup>173</sup>) Vgl. oben Sp. 89 Anm. 144; Brunner-Schwerin, RG II<sup>2</sup> (1928) 232.

<sup>174</sup>) Vgl. oben Sp. 81.

<sup>175</sup>) Vgl. zum folgenden zuletzt Classen 324 ff.

<sup>176</sup>) Hersfeld 908 (R. Wend: BSG XXXVI 263).

<sup>177</sup>) Leun, Mödtai, Neufkirchen, Altenkirchen, Mertinshausen im Gericht Oberquembach 912 Juli 1 (MG Dipl. I Nr. 9; Dronke, Cod. Nr. 658; vgl. Classen 325 Anm. 36); Rechtenbach 912 (MG Dipl. I Nr. 13; Mühlbacher Nr. 2083).

<sup>178</sup>) Mühlbacher Nr. 2087 b.

<sup>179</sup>) MG Dipl. O. II. Nr. 188 (+ Liebrighausen bei Battenberg); vgl. Brede 13.

<sup>180</sup>) MG Dipl. O. III. Nr. 184 (Biermünden u. „Gerbrahteshuson“); vgl. Anhalt 5; Classen 323 Anm. 29 a u. 326



Grasschaft annehmen dürfen und unter Graf Diemo 1103<sup>181)</sup> bis 1107<sup>182)</sup> auch wirklich urkundlich bezeugt finden.

Wer der Graf Hermann ist, der 917/18<sup>183)</sup> in der Ohmgegend bezeugt wird, ob etwa ein Nachkomme oder ein Erbe der Konradiner, bleibt zweifelhaft. Jedenfalls ist zu Anfang des 10. Jahrhunderts eine einheitliche Grasschaft anzunehmen, die den östlichen Teil des Oberlahngaus umfaßt haben muß.

Zur Grasschaft Ottos wird wohl die ganze westliche Hälfte des Oberlahngaus gehört haben, also außer der Grasschaft Wehlar, die sich mit dem späteren Archipresbyterat<sup>184)</sup> deckt, auch noch der Haigergau, der spätere Dekanat Haiger<sup>184)</sup>. Zwar ist er hier urkundlich nicht bezeugt; doch sind uns Urkunden, in denen er als Graf des Haigergaus genannt werden mußte, auch gar nicht erhalten. 912<sup>185)</sup> begegnet er zuletzt als Graf in Rechtenbach; nicht viel später wird er gestorben sein<sup>186)</sup>.

In der wichtigen Schenkungsurkunde von 914 ist von einem Grafen, den man hier erwarten sollte, nicht die Rede. Konrad I., der die Schenkung vollzieht, hat wohl selbst als König die Grasschaft seines Bruders nach dessen Tode an sich genommen. Vielleicht wird der „pagus“ auch lediglich in Erinnerung an das Grafenamt Ottos „comitatus“ genannt. Jedenfalls deutet der Wortlaut der Urkunde<sup>187)</sup> darauf, daß der ganze Haigergau keine Grafen hatte, also wohl Reichsgut war. —

Auch über die Verhältnisse nach 914 vermögen die Urkunden nur wenig zu sagen, und es macht sich die bis ins 13. Jahrhundert hineinreichende Dürftigkeit schriftlicher Überlieferung, die sich durch den Mangel an Klöstern und kirchlichem Besitz erklärt, unliebsam bemerkbar. Es ist die Frage, ob der Haigergau nach Konrads I. Tode in der Hand des Königs geblieben oder nach dem Verfall der karolingischen Grasschaft in den Besitz anderer Grafen übergegangen ist. In der Grasschaft Wehlar finden sich 975<sup>188)</sup> Graf Hilbilin und 993—1007<sup>189)</sup> Graf Gerlach bezeugt. Ob sich ihre Grasschaft weiter nach Norden erstreckt hat, bleibt wegen des Fehlens aller Urkunden, in denen ein Graf vorkommen könnte, ungewiß. Als konradinisches Hausgut wäre der Haigergau in die Hand Eberhards übergegangen, und erst nach dessen Tode hätte dann wohl das Reich infolge königlicher Konfiskation die Erbschaft angetreten.

Erst 1048 haben wir die uns bereits bekannte Ur-

funde, in welcher der Graf des Haigergaus, wenn er existiert hat, nicht fehlen dürfte. Wir würden Graf Werner III., der 1043—1061 in der Grasschaft Hessen<sup>190)</sup> und während der sechziger Jahre in der Grasschaft Wehlar<sup>191)</sup> und in der Grasschaft Amöneburg<sup>192)</sup> bezeugt ist, erwarten; als Gefährte Heinrichs IV. hatte er dank seinen Beziehungen zum König den größten Teil der Grasschaften Konrads des Älteren in seiner Hand vereinigt. Da aber weder er<sup>193)</sup> noch ein anderer Graf<sup>194)</sup> genannt wird, dürfte anzunehmen sein, daß bereits 1048 das Gebiet des Haigergaus aus dem Grasschaftsverband eliminiert war. Dafür spricht auch die an die politische Einteilung sich anlehnende Dekanatsverfassung, die für das 10. und 11. Jahrhundert anzusetzen ist<sup>195)</sup> und bereits Haigergau und Wehlarer Grasschaft als getrennte Gebiete kennt. 1063 wurde auch Weilburg aus der Grasschaft Werners III. herausgelöst. So verblieb den Grafen von Gleiberg, die den Wernern in der westlichen Grasschaft des Oberlahngaus nachfolgten<sup>196)</sup>, wahrscheinlich die engere Wehlarer Grasschaft, d. h. die alte Grasschaft mit Ausnahme des Wormser Immunitätsgebietes um Weilburg, also nur ein kleiner Teil der ursprünglichen Grasschaft<sup>197)</sup>.

##### 5. Der Fiskus der Herborner Mark.

Die Herborner Mark, die ja bereits vor 1048 aus dem Haigergau herausgelöst worden war<sup>198)</sup>, hatte eine eigene Entwicklung durchgemacht. Aufschluß darüber kann uns erst eine Urkunde des Jahres 1231<sup>199)</sup> geben, in der Graf Heinrich von Nassau dem Deutschen Orden das Patronatsrecht der Herborner Kirche schenkt. Sie sagt uns, daß Landgraf Heinrich von Thüringen die Herborner Kirche mit dem Patronatsrecht von König Heinrich (VII.) zu Lehen hat. Da so gut wie alle Orte der Mark von der Herborner Kirche abhängig waren, ist schon aus dieser Urkunde zu entnehmen, daß die ganze Herborner Mark Reichsgut war und als solches an den Landgrafen von Thüringen gekommen ist. Dies bestätigt eine Urkunde von 1305<sup>200)</sup>, in welcher der Landgraf von Hessen die Herborner Mark an den Nassauer Grafen verlehnt. Daß sie jetzt nicht mehr von Thüringen sondern von Hessen zu Lehen geht, erklärt sich durch die Annahme,

190) Vgl. K. Wend 270 f. u. 275.

191) 1062 Weilburg, 1065 Großenkinden.

192) 1065 Homberg a. d. Ohm; vgl. K. B. Wend III 28.

193) Auch späterhin tauchen die Grafen Werner in unserem Gebiet nicht auf, obwohl sich einer von ihnen 1103 in der Nähe im Besitz der Breidenbacher Kirche zeigt (Classen 71).

194) Die Sisonen begegnen im Gebiet des Haigergaus nie.

195) Nach Classen 24 hat sie in der Mainzer Diözese seit dem 9. Jahrh. begonnen und war im 10. Jahrh. fertig ausgebildet.

196) Vgl. darüber künftig K. May, Nass.-Weilburg (Marb. Schriften).

197) Über die irrige Ansicht Vogels (211 f. u. 299 f.), daß die Grafen v. Gleiberg auch die Herborner Mark als vermeintlichen Teil des Erbhagaus (vgl. oben Sp. 80 u. 86) besaßen und daß diese durch Erbschaft an Nassau gekommen ist, vgl. ausführlich P. Wagner: Nass. Ann. XXXII 27—29.

198) Vgl. oben Sp. 84.

199) Siehe Anm. 278 u. 281.

200) StM VII 11 ff. (Abshr. des 18. Jahrh., Quelle nicht angegeben); Grottefend-Rosenfeld, Regesten d. Bdgr. v. H. I Nr. 452; die Urkunde ist keineswegs identisch (Siegener UB I Nr. 100) mit der von 1306 März (Siegener UB I Nr. 105).

181) Classen, Beil. 1, S. 331 f. (Breidenbach, Eisenhausen).

182) K. B. Wend II UB Nr. 45 (Rengershausen, Alendorfer, Haina, + Rodenburg, Röddenau, + Warmshausen, + Fronsdorf, Schreufa); vgl. Wrede 13.

183) Dronke, Cod. Nr. 666 = Trad. Nr. 160 (Eisenhausen, vielleicht auch Erfurthausen und Glene); vgl. Classen 324 f. Anm. 34.

184) Vgl. oben Sp. 80 u. 85.

185) MG Dipl. I Nr. 13, Mühlbacher Nr. 2083.

186) Vogel 181 ff.

187) Besonders auffallend ist der Kontrast zu dem als Graf des Wetteraugaus erwähnten Otto. Der Wendung „in eodem pago vel comitatu“ ist eine gewisse Unsicherheit zu entnehmen, die sich wohl daraus erklärt, daß eine normale Grasschaft nicht vorlag (nach E. Stengel).

188) MG Dipl. O. II. Nr. 102 (Reiskirchen).

189) MG Dipl. H. II. Nr. 21 (Weilburg); MG Dipl. O. III. Nr. 138 (Menderoth); MG Dipl. H. II. Nr. 336 (Rirchöns, Rödgen, „Lantswindehusen“ [unbekannt]).



daß sie bei der Teilung der Landgrafschaft im Jahre 1247 bei der näheren heßischen Hälfte verblieben ist<sup>201</sup>). Der König scheint noch 1255 als Oberherr gegolten zu haben; in der Teilungsurkunde dieses Jahres<sup>202</sup>) rechnen die Grafen auf die Hilfe des Königs in ihrer Fehde gegen den Adel.

Erst zu Anfang des 11. Jahrhunderts also muß der König die südliche Hälfte des Haigergaus von neuem als Reichsgut zusammengefaßt haben<sup>202a</sup>). Der Anlaß dazu werden wohl die bedeutenden Verkehrsstraßen<sup>203</sup>) gewesen sein, die das Gebiet durchziehen, sowohl die Dillenburg zustrebende „Alte Rheinstraße“ als auch die in Herborn, dem wichtigen Straßennotenpunkt, sich gabelnden drei Wege, unter ihnen besonders die Köln-Frankfurter Heerstraße, an der sich die ursprünglich zur Herborner Mark gehörende Herrschaft zum Westerwald geradezu aufreicht. Gerade an die großen Heerstraßen lehnen sich vielfach Komplexe von Reichsgut an als Rückhalt für kriegerische Unternehmungen und als Etappenstationen<sup>204</sup>). Wenn die Herborner Mark als Reichsgut angesehen wird, erklären sich manche Tatsachen, so die, daß es vor der Dernbacher Fehde keine feste Burg in der Mark gegeben hat und daß überhaupt nichts von fremdem Besitz bekannt ist. Auch die Macht des eingeseßenen Adels<sup>205</sup>) läßt sich so leicht verstehen. Die für die Herborner Mark oft bezugte Medemaßgabe weist auf altes Königsgut; sie stellte ursprünglich eine an den König gezahlte Abgabe von Rodungsland dar<sup>206</sup>). Die Namen zweier Wüstungen an der Köln-Frankfurter Heerstraße, des im Kirchspiel Driedorf gelegenen Königswiesen und des zum Kirchspiel Emmerichshain gehörigen Königshub, können ebenfalls angeführt werden.

### III. Die Vorgänger der nassauischen Grafen im Dillenburgischen.

#### 1. Fremde Dynasten.

Seit Anfang des 14. Jahrhunderts erscheint der nördliche Teil des Haigergaus, die Haigerer Mark, als pfalzgräfliches Lehen der Herren von Molsberg. Darf der in der Urkunde von 1048 an erster Stelle der Laienzeugen genannte Anselm mit dem zu derselben Zeit anzusetzenden<sup>207</sup>) Anselm von Molsberg identifiziert werden, dann liegt die Vermutung nahe, daß diese Lehnabhängigkeit bereits in der ersten Hälfte des 11. Jahr-

hunderts bestanden hat. Vielleicht läßt sich die Erwerbung durch den Pfalzgrafen in Verbindung bringen mit der Wiedervereinigung der pfalzgräflichen Gaue durch den jüngeren Heinrich um die Mitte des 11. Jahrhunderts, an der zweifellos<sup>208</sup>) der König mitgewirkt hat. Jedenfalls muß sie geschehen sein, bevor die Mark in ihre späteren drei Teile, das Kirchspiel Ebersbach, das Kirchspiel Haiger und den Freien Grund, zerfiel. Die Weiterverlehnung an die Herren von Molsberg wäre jedoch auch denkbar in der Mitte des 12. Jahrhunderts, als der Schwerpunkt des pfalzgräflichen Hauses weiter nach Süden verlegt wurde und die Pfalzgrafen die Verwaltung ihrer niederrheinischen Ämter gleichfalls Untergrafen übertrugen<sup>209</sup>).

Es kann nur das Reich gewesen sein, das den Pfalzgrafen mit dem nördlichen Teil der alten Grenzmark begabt hat. Wie in der Waldgrafschaft Molsbach<sup>210</sup>) haben wir hier wohl ein altes Amtslehen der Pfalzgrafschaft vor uns. Auch sonstige Vogteien und die Verwaltung der Reichsforsten des Däning, der Wille und des Flamerseheimer Waldes<sup>211</sup>) gehören wohl in dieselbe Linie. Schon früh, nach 970, hatten die Pfalzgrafen mit der Grafschaft im Bonn-, Sülpeich- und Eifelgau die im nahen Auelgau vereint<sup>212</sup>), nachdem sie bereits vorher in Teilen des Auelgaus Grafschaftsrechte ausgeübt hatten<sup>213</sup>).

Während in der Haigerer Mark die Pfalzgrafen als Sachwalter des Reiches bereits frühe eingesetzt worden sind, scheint die Herborner Mark noch lange in unmittelbarer Verwaltung des Reiches geblieben zu sein, ehe sie an die thüringischen Landgrafen übertragen wurde<sup>214</sup>). Nachdem diese 1137 Erben der Gifonen, der Grafen im östlichen Oberlahngau, geworden waren, wird die Erwerbung der Herborner Mark, die der landgräfliche Besitz berührte, eher verständlich. Auf die weite Ausbreitung der chatti-sch-heßischen Interessensphäre<sup>215</sup>) sei nur hingewiesen.

Pfalzgraf und Landgraf hätten sich so allmählich in das Reichsgut des alten Haigergaus geteilt. Bei ihren nahen Beziehungen zum Reich und ihrer hervorragenden Stellung<sup>216</sup>) wird eine Begabung durch das Reich verständlich.

#### 2. Der eingeseßene Adel.

Die Haigerer Mark trugen die Herren von Molsberg von den Pfalzgrafen zu Lehen. Sie sind wohl als Unter-

<sup>201</sup>) Vgl. Wagner: Nass. Ann. XXXII 38 f.

<sup>202</sup>) Siegener NB I Nr. 19.

<sup>202a</sup>) Es besteht hier offenbar ein Zusammenhang mit dem Reichsgut, das im Gebiet der südlich sich anschließenden Altentkirchener Zent zu vermuten ist (siehe F. Uhlhorn, Grafen v. Solms 1931, 111 f.).

<sup>203</sup>) Vgl. künftig die Territorialgesch. d. Verf.

<sup>204</sup>) Auf die Bedeutung der Straßen für die Entstehung von Reichsgut hat zuerst Kibel, D. Franken, hingewiesen; vgl. dann F. Rottebrodt, D. Aachen-Frankfurter Heerstr. in ihrem Verlauf v. Aachen b. Sinzig (Bonner Jahrbücher CXXXI 1926, 245–284), bes. 266 ff.; S. Wieruszowski, Reichsbesitz u. Reichsrechte im Rheinland (ebenda 114–153); besonders betont von Fed. Schneider 41 ff. u. 44 f.; vgl. auch F. A. Brauer 29 ff. u. R. Th. G. Müller, Alte Straßen u. Wege in Oberheßen (Mitt. d. Oberheß. Geschichtsver. NF XXVIII 114 ff.).

<sup>205</sup>) Vgl. unten Sp. 99 ff.

<sup>206</sup>) Vgl. oben Sp. 88.

<sup>207</sup>) Beyer, NB S. 511 Nr. 452 (1125): „Anshelmus avus eorum“.

<sup>208</sup>) H. Aubin, D. Entst. d. Landeshoheit u. ndrhein. Du. (1920) 35 f.

<sup>209</sup>) H. Aubin a. a. D. 36 f.

<sup>210</sup>) H. Schwarz, Z. Gesch. d. rhein. Pfalzgraffsch. (Westdeutsche Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst XXVI 1907) 145 ff. gegen M. Schmitz, Gesch. der lothr. Pfalzgrafen (Diss. Bonn 1878), der die Existenz pfalzgräflicher Amtslehen und einer pfalzgräflichen Stellvertretung des Königs in den Provinzen leugnet.

<sup>211</sup>) H. Aubin a. a. D. 33 f.

<sup>212</sup>) Ebenda 32 f.

<sup>213</sup>) M. Schmitz a. a. D. 6 f.

<sup>214</sup>) Vgl. oben Sp. 96.

<sup>215</sup>) Vgl. E. Stengel, Das geschichtl. Recht der heß. Landesch. (1929) 22–24.

<sup>216</sup>) Die Bedeutung der Pfalzgrafschaft haben neuerdings behandelt: E. Rosenstock, Königshaus u. Stämme (1914) 326 ff.; S. E. Meyer: Zeitschr. d. Sav.-Stiftung f. Rechtsgesch., Germ. Abt. XLII (Diss. Berl. 1921); M. Lingel ebenda IL (1929); M. Heuberger MDZS XLI (1926) 46 ff.; die der Landgrafschaft: G. v. Schenk zu Schweinsberg: Forschungen z. dt. Gesch. XVI (1876) 525 bis 550; Dobenecker: Zeitschr. d. Ver. f. thür. Gesch. XV (1891) 299 ff.



vögte der Pfalzgrafen anzusehen. Mit der Herborner Mark sind die Grafen von Nassau von den Landgrafen belehnt worden. Daneben aber haben in beiden Marken die Adligen eine große Rolle gespielt.

Gleich beim ersten stärkeren Einsetzen der urkundlichen Nachrichten im 13. und 14. Jahrhundert erscheinen sie in der Herborner Mark in einer Stellung als Vögte. Ein Dernbacher ist wohl in dem ersten, 1270<sup>217)</sup> bezugten Vogt zu vermuten, einem Heinrich, der wohl identisch ist mit dem 1269<sup>218)</sup> auftauchenden „Henricus miles“<sup>219)</sup>. 1287<sup>220)</sup> begegnet ein Vogt „Richer“, der, nach dem Namen zu schließen, dem Adel von Haiger angehört hat. Eindeutig als Vogt der Herborner Mark bezeugt ist dann nach dem Tode Graf Ottos I. der Ritter Konrad von Bicken 1292—1299<sup>221)</sup>; er war, wie er selbst in einem Weistum von 1313<sup>222)</sup> aussagt, zehn Jahre Vogt und Amtmann während der Vormundschaft der Gräfin Agnes und der gemeinschaftlichen Regierung ihrer drei Söhne von 1290 bis 1303. Ihm folgte Rorich v. Haiger, der, als Vogt von 1306—1313<sup>223)</sup> belegt, nach seinen eigenen Aussagen im Weistum von 1313<sup>222)</sup> acht Jahre lang die Stelle eines Richters des Grafen Johann in der Herborner Mark und der Kalenberger Zent<sup>224)</sup> bekleidet hat. 1329<sup>225)</sup> wird dann der Ritter Heidenrich von Haiger als „gewesener“ Vogt erwähnt, und in derselben Urkunde taucht noch einmal der Ritter von Haiger als derzeitiger Vogt auf.

In ihrer Eigenschaft als Vögte waren die Adligen Untergebene<sup>226)</sup> der Grafen von Nassau. Sie erhielten ihr Amt wohl ebenso wie Philipp von Bicken in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf dem Wege der Verpfändung<sup>226)</sup>; jedenfalls kann es nicht der freie Wille der Grafen gewesen sein, Angehörige des Adels, der sich ihrer Landeshoheit widersetzte<sup>227)</sup>, auf dem frisch erworbenen Gebiet schalten und walten zu lassen. Die Vögte, die auch noch als Amtleute<sup>228)</sup> und Richter<sup>228)</sup> bezeichnet werden, übten die Gerichtsbarkeit aus und waren wahrscheinlich auch als Vertreter der Nassauer Grafen die Verwalter der Herborner Mark. In Gerichts-urkunden begegnet der Vogt gewöhnlich mit den Her-

borner Schöffen zusammen, deren Zahl sechs gewesen zu sein scheint.

Vielleicht hatten die Adligen bereits vor dem Auftreten der Nassauer die Stellung eines Vogtes in der Herborner Mark innegehabt, und die ersten Grafen konnten vorerst nicht anders als sie beibehalten. Es ist möglich, daß sie von den Landgrafen als Intervögte mit dem Besitz der niederen Gerichtsbarkeit eingesetzt worden waren<sup>229)</sup>; eigenartig ist die Stellung der Landgrafen zu den Adligen: obwohl die Herborner Mark von ihnen zu Lehen ging, standen die Landgrafen in der Dernbacher Fehde gegen Nassau auf Seiten der Adligen. Etwas Entscheidendes läßt sich nicht sagen. Ursprünglich mag auch die Übertragung der Niedergerichtsbarkeit vom König und erst später vom Landgrafen bzw. vom Pfalzgrafen ausgegangen sein; denkbar ist auch eine gewalttätige Aneignung seitens der Adligen<sup>230)</sup>.

Hochgekommen sind die Adligen als Grundbesitzer, als freie Bauern. Ihre Burgen waren ursprünglich bloß befestigte Höfe, die zum Schutz durch Wassergräben umzogen waren; erst später erbauen sie sich Burgen auf Höhen<sup>231)</sup>. Beim Auftreten der Nassauer Grafen und noch lange bis ins 14. und 15. Jahrhundert hinein sind sie die Hauptgrundherren. Diese Grundherren<sup>232)</sup> sind wahrscheinlich aus den herrschenden Geschlechtern der ersten Siedler, aus den auf dem Reichsgut vom Staat angelegten Antrustionen<sup>233)</sup> hervorgegangen und als bodenständig anzusehen<sup>234)</sup>. Später zeigen urkundliche Nachrichten, daß die Ganerben von Selbach in jedem Ort des Freien Grundes angefallen sind, daß alle Gemeinden den Zehnten an sie entrichten müssen. Wahrscheinlich haben wir in den „iudices“<sup>235)</sup>, die in der Urkunde von 1048 als Zeugen genannt sind, solche Grundherren<sup>236)</sup>

<sup>229)</sup> Wagner (Festschr. f. Herborn 9 u. 12 f.) leitet die Vogtstellung von einer Einsetzung durch das Reich her. Darauf würde auch hinweisen die Tatsache, daß 1185 (Th. J. La comblet, UB f. d. Gesch. d. Rheins I 1840 Nr. 495) einer der Adligen von Wilsdorf, die im Siegerland von 1237 bis Ende des 13. Jahrh. als Vögte bezeugt sind, als Zeuge König Heinrichs VI. für Aachen begegnet. Ein Reichsvogt der Herborner Mark würde zugleich auch der Vogt der Herborner Kirche, die ja Reichseigenkirche war, gewesen sein. Bezüglich einer Vogtei über Pfarrkirchen vgl. Klassen 52 ff.; über Reichsvögte im allgemeinen vgl. H. Schröder-Künzberg, Lehrb. d. dt. Rechtsgesch. 6. Aufl., 613 ff.; A. Waas, Vogtei u. Bede (1919–1923). — Für die Haigerer Mark ist jedoch ein weltlicher Vogt, wie Wagner meint, nicht bezeugt: „Adelbraht“ in der Urkunde von 1048 ist der vom Weilsburger Stift für d. Haigerer Kirche eingesetzte Vogt.

<sup>230)</sup> Vgl. G. Fehr, Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau (1904) 77 ff.

<sup>231)</sup> Parallele zu Burgsolms; siehe F. v. H. Horn, Grafen v. Solms 51 f.

<sup>232)</sup> Vgl. B. Ernst, Die Entst. d. dt. Grundeigent. (1926).

<sup>233)</sup> Vgl. G. Göpfert, Castellum (1920); siehe oben Sp. 87.

<sup>234)</sup> Gegen v. Arnoldis u. Philippis Ansicht einer Zuwanderung des Siegerländer Adels: F. v. Achenbach u. L. Mund, Beitr. f. d. Gesch. Westfälens u. Westf. XXIX 1919, 24 Anm. 1.

<sup>235)</sup> „iudices comitatus in Heregermarcun“; für die Herborner Mark werden sie nur durch den Ausdruck „ex familia de Herboremarca“ bestimmt; die Parallellstellung macht auch sie als iudices wahrscheinlich. „Ex familia“ könnte auf Ministerialen deuten; gegen ministerialische Herkunft (Philippi) A. Wyß, Westdeutsche Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst VI (1887).

<sup>236)</sup> Ähnliche Namen wie die der neun Zeugen fehlen später besonders im Geschlecht der von Dernbach wieder (Giselbert 1249—1283, Trudwin 1299, Wolprecht 1347 f., Gero 1235).

<sup>217)</sup> StAM VII Urff. 1270 u. 2. Hälfte d. 13. Jahrh.

<sup>218)</sup> Siegener UB I Nr. 39.

<sup>219)</sup> Er kommt 1279 (Gudenus, Cod. dipl. II S. 207 Nr. 1279) als der einzige in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. mit dem Namen Heinrich bezeugte miles vor und heißt hier v. Dernbach.

<sup>220)</sup> Gudenus III S. 1170 Nr. 1287.

<sup>221)</sup> Siegener UB I Nr. 65, 75, 77 f.; 1313 (Siegener UB I Nr. 129) u. 1319 (ebenda Nr. 147), wo er noch Vogt genannt wird, das zweitemal mit dem Zusatz „eyn vayd zu dem male“, war er wohl schon außer Amtes; 1319 Okt. 21 (Siegener UB I Nr. 149) war er gestorben.

<sup>222)</sup> Gedruckt bei Wagner: Nass. Ann. XXXII 40 ff.

<sup>223)</sup> Siegener UB I Nr. 86, 130, 134; StAM VII Urff. 1306 März; StAMa, Samtarch. Schubl. 82 Nr. 4. 1323 (Siegener UB I Nr. 154) wird er noch einmal erwähnt und war 1332 (ebenda Nr. 194) gestorben.

<sup>224)</sup> 1313 (siehe Anm. 222) ist dann für die Kalenberger Zent besonders ein „Herman der voit“ und ein „ambman“ belegt.

<sup>225)</sup> StAM VII Urff. 1329 Apr. 2.

<sup>226)</sup> Über den Unterschied gegenüber den heutigen Beamten vgl. G. Falk, Die Mainzer Behördenorganisation in Hessen u. auf dem Eichsfelde bis z. Ende des 14. Jahrh. (Marb. Studien, 1. Reihe II 1930).

<sup>227)</sup> Vgl. künftig die Anm. 1 genannte Territorialgesch.

<sup>228)</sup> Weistum von 1313 (siehe Anm. 220).



zu sehen<sup>237</sup>). Für die Haigerer Mark sind drei „et alii quam plures“, für die Herborner Mark neun<sup>238</sup>) aufgeführt. Als Vertreter der Haigerer und Herborner Mark sind sie offenbar bei der Weihung zugegen gewesen und wohl den späteren Schöffen gleichzuachten. —

Schon früh spaltet sich das Bickensche Adelsgeschlecht<sup>239</sup>) in verschiedene Linien, in den Stamm der Edelherren von Bicken, die Haincher Linie und die Westermälder Linie. Die letztere, die in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts auf dem Westermälder aufsteigt und hier fast ausschließlich begütert und angesessen ist und als deren Ahnherr wohl Konrad von Bicken, der uns bereits bekannte Vogt der Herborner Mark, anzusehen ist, hat für unser Territorium keine Bedeutung. Die Edelherren von Bicken, die bereits zu Ende des 14. Jahrhunderts ausstarben, waren begütert in der Herborner Mark, wo ja auch ihr Stammsitz lag. Sie besaßen hier Patronat und Güter zu Bicken, Güter zu Umdorf und Frohnhausen, auch zu Haigerfeelbach. Das Gebiet des späteren Gerichts Tringenstein ist offenbar schon früh in ihrer Hand gewesen. Das Dorf Eisemroth, das hier die älteste Siedlung zu sein scheint, war eine bickensche Gründung; von der Gemahlin Anselms von Bicken Lutta, der Tochter eines Isenburger Vasallen, des Burggrafen von Isenburg, erhielt es den Namen „Isenborgerade“. Die Burg Wallenfels, die Landgraf Heinrich das Kind, verbündet mit den von Bicken und Dernbach, errichtete, stand in der Gemarkung dieses Dorfes. Als Gräfin Adelheid die Burg Tringenstein baute, beschwerten sich die von Bicken über den Bau auf ihrem eigenen Grund und Boden. Auch außerhalb der Herborner Mark waren die Edelherren begütert; so hatten sie 1352 Zinse und Gülten im Beilsteinischen; damals waren sie in Ganerbschaft mit den Herren von Lichtenstein. Der letzte Hauptsitz des Geschlechtes war seit 1328 die Burg Wolkersdorf; nach ihr wird der Stamm auch der Wolkersdorfer genannt.

Die Haincher Linie hat sich um 1200 von dem Stamm der Edelherren abgezweigt; als Ahnherr wird der oben genannte Anselm von Bicken angesehen. Besonders begütert war diese Linie im Gericht Ebersbach. Bei der Zerrüttung im molsbergischen Haus, welches das ganze Gebiet der Haigerer Mark von den Pfalzgrafen zu Lehen trug<sup>239</sup>), wurde es ihr leicht, hier die Gerichtsbarkeit an sich zu bringen und unabhängig zu herrschen. Zu Bergebersbach besaß sie eine Burg und hatte hier den Patronat inne. Von den Wittgensteiner Grafen gehörten ihr, seit 1344 bezeugt<sup>240</sup>), die Zehnten zu Bergebersbach, Rittershausen, Langenbach, Weidelbach, Killingshausen, Wissenbach, Eibelshausen und Roth<sup>241</sup>). In der Grafschaft Wittgenstein selber trug sie zu Lehen die Zehnten zu Banse, Dornhof, Fischelbach, Groffenbach, Holzhausen, Niederlaasphe, Puderbach, Rüdershausen, Sassenhausen, Volkholz und Weidenhausen<sup>241</sup>). Von Hessen rühren viele Güter und Gefälle

zu Lehen sowohl im Fürstentum Hessen als auch außerhalb wie im Solmischen.

Im Siegerland hatten die Adligen vom Haincher Stamm ihre meisten Besitzungen und Rechte. Hier ist die Burg Hainchen ihr Hauptsitz geworden. Diese, eine Burg der Adligen von dem Hain, war 1313 durch die Brüder Friedrich und Gottfried vom Hain an Graf Heinrich von Nassau verkauft worden<sup>242</sup>), von dessen Nachfolger sie schon 1355 an Ritter Konrad von Bicken als Lehen überlassen wurde, bis Philipp von Bicken sie sich 1443 von den Grafen schenken ließ<sup>243</sup>). Auch auf dem Westermälder war der Haincher Stamm begütert. Dazu hatten die Adligen von Schönbach 1344 Hafergefälle zu Driedorf, Besitz zu Rabenscheid und Güter zu Donsbach von Bicken zu Lehen.

Die Adligen von Dernbach, in ältester Zeit das stärkste Adelsgeschlecht des Territoriums, waren fast ausschließlich in der Herborner Mark angesessen. Hier stand im Martal ihre Stammburg. Hier hatten sie weitläufige Güter und eine große Zahl Leibeigener, waren dazu im Besitz der Hauptwaldungen, der Jagden und Fischereien. Sie besaßen die Vogtei Offenbach mit Patronat und Gütern und den Patronat zu Burg. Außerdem ist Güterbesitz zu Eiershausen, Manderbach und Niederscheld bezeugt.

Die Adligen von Haiger hatten von den Herren zu Molsberg das Gericht Haiger zu Asterlehen. Aus Urkunden des 14. Jahrhunderts erhalten wir Kenntnis von ihrem Grundbesitz, der sich über Allendorf, Haigerfeelbach, Holzhausen, Sechshelden, Frohnhausen und Oßdilln erstreckte. Die Grafen von Nassau hatten von den Adligen ihre Burg nebst anderem Besitz bekommen, und in der Erbteilung der alten Dillenburg Linie wurde sie 1425 dem Grafen Johann III. als Residenz zugewiesen; 1455 ging sie dann als Erbburglehen wieder an die von Haiger zurück<sup>244</sup>). 1511 ist das Adelsgeschlecht ausgestorben.

Wie im Haigerer Gericht die von Haiger und im Ebersbacher Gericht die von Bicken, so waren es im Freien Grund die Herren von Selbach, die das Gericht von den Herren von Molsberg zu Asterlehen hatten. Die Burg Hohenfeelbach an der Westgrenze des Freien Grundes war ihre Ganerbenburg. In fast allen Orten des Gerichts Selbach hatten die Ganerben Burgsitze und Höfe. Bereits um die Wende zum 14. Jahrhundert ist Güterbesitz zu Altenfeelbach, Hartenborn, Heistern und Müschenbach bezeugt. Sie strebten mit der Zeit immer mehr einer völligen Unabhängigkeit zu, was durch den Verfall der Herrschaft Molsberg begünstigt wurde.

Die Adligen von Helfenberg-Wolkersdorf<sup>245</sup>), die mit den Edelherren von Bicken in engster Beziehung standen und diesen auch ihre Burg Wolkersdorf veräußerten, trugen die Vogtei Eibelshausen von Nassau zu Lehen<sup>246</sup>). Außerdem besaß Eckard von Helfenberg 1314<sup>246</sup>) die Vogtei Feudingen mit Gütern und Zehnten dort. Nassauisches Lehen war auch die Vogtei zu Battenfeld<sup>247</sup>). Wahrscheinlich stammen diese Rechte aus bickenschem Besitz, wie es besonders bezüglich der übrigen

<sup>237</sup>) Vgl. E. v. Guttenberg, D. Territorienbildung am Obermain (1927) 7—9.

<sup>238</sup>) Vgl. im folgenden K. Rebe: Westermälder Schaulinsland X (1917) 45 f. u. 53—55.

<sup>239</sup>) Vgl. oben Sp. 97 f.

<sup>240</sup>) StAMü, Akten L. A. Siegen 21c 1a und sonst.

<sup>241</sup>) Vgl. oben Anm. 166.

<sup>242</sup>) Siegener UB I Nr. 130 f.

<sup>243</sup>) StAMöbl., Bass. Depos. von Bicken 1443 Apr. 2.

<sup>244</sup>) StAM III Urff. v. Haiger 1445 Okt. 1 bis 1514; vgl. auch v. Arnoldt, Dr.-Nass. III 2, 46 Anm. c.

<sup>245</sup>) Vgl. über sie K. Rebe: Altnassau XXI (1917) 43 f.

<sup>246</sup>) StAM VII Urff. 1314 Mai 29 (Siegener UB I Nr. 137).

<sup>247</sup>) Siegener UB I Nr. 277.



Rechte, der Zehnten in der Leimbach bei Siegen<sup>248</sup>) und zu Eiserfeld<sup>249</sup>) sowie von Gütern zu Rabenscheid auf dem Westerwald anzunehmen ist.

#### IV. Die Grafen von Nassau auf dem Wege zur Landeshoheit.

##### 1. Die Grafen vor ihrem Auftreten im Dillenburgischen.

Gleich in den ersten Urkunden, die uns über nassauische Rechte in unserem Gebiet zu Anfang des 14. Jahrhunderts vorliegen, sehen wir die Grafen von Nassau im Kampf mit dem eingefessenen Adel. Um das plötzliche Auftauchen der Grafen verstehen zu können, wird es nötig sein, etwas weiter auszugreifen<sup>250</sup>).

Urkundlich bezeugt sind die Grafen zuerst um 1100 an der unteren Lahn, wo sie sich zunächst nach der Burg Laurenburg nennen<sup>251</sup>). Zu derselben Zeit, da sie hier auftauchten, müssen sie aber auch schon im Besitz des Gebietes um Siegen gewesen sein. Aus der Tatsache, daß Graf Heinrich 1224<sup>252</sup>) dem Erzbischof Engelbert von Köln die Hälfte der Stadt Siegen einräumt, geht hervor, daß ganz Siegen bereits vorher nassauisches Eigentum war. Auch die beiden schon durch v. Schenk zu Schweinsberg<sup>253</sup>) herangezogenen Münzen zeigen die Nassauer hier bereits früh im Besitz gräflicher Rechte. Die eine in die Zeit um 1150<sup>254</sup>) bzw. 1170<sup>255</sup>) angelegte<sup>256</sup>) bezeugt den in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts urkundlich erwähnten Grafen Ruprecht III. als Münzherrn der Stadt Siegen. Die andere, die sich unter dem Altar der Kirche zu Ferndorf im Siegerland fand und als Umschrift „Henricus comes“ und nach der Lesung v. Schenk zu Schweinsberg „Nasau“ bringt, würde mindestens in dieselbe Zeit gehören und dem in den sechziger Jahren des 12. Jahrhunderts urkundlich genannten Bruder Ruprechts III., Heinrich I., zuzusprechen sein<sup>257</sup>). Auf frühe Beziehungen der Nassauer zum Erzbistum Köln hat bereits v. Schenk zu Schweinsberg<sup>258</sup>) hingewiesen, wie auf den im 13. Jahrhundert bezeugten Besitz des erzbischöflichen Marschall- und Schenknamtes und mannigfacher kölnischer Lehen und Gemeinschaften mit Köln. Die genannte Münze Ruprechts III. zeigt dieselbe Prägung wie ein den Münzen des Erzbischofs Philipp von Heinsberg verwandter Denar<sup>259</sup>). Die

Ferndorfer Münze trägt nach Menadier<sup>260</sup>) „rheinländisches Gepräge, nach Art der Kölner Pfennige“. Die Urkunde von 1159<sup>261</sup>), in der die Grafen von Trier mit Burg Nassau belehnt werden, nennt unter den Zeugen einen der Grafen von Sayn, deren an ihre Burg sich anschließender Besitz sehr unbedeutend war, die aber größere Güter im Auelgau besaßen, wo sie auch um 1140 als Bögte des Erztifts Köln auftreten. Daß die Nassauer Grafen auch schon früh in der Herrschaft Freusburg Höfe besaßen, zeigt eine Urkunde von 1259<sup>262</sup>), in der die Wildbannbezirke der Grafen von Sayn und Nassau gegeneinander abgegrenzt werden. Überhaupt deuten folgende Tatsachen: daß Kirchen der kölnischen Diözese, wie St. Georg in Köln<sup>263</sup>), wie Deutz<sup>264</sup>) und Siegburg<sup>265</sup>), alte Besitzungen im Siegerland haben, daß Freudenberg wahrscheinlich ursprünglich kölnisch gewesen ist<sup>266</sup>) und daß der ganze Westrand des Siegerlandes eine Zeitlang zum kölnischen Amt Waldburg gehört hat<sup>267</sup>), auf einen frühen Zusammenhang des Siegerlandes mit dem Westen, der wohl vor die Besitznahme durch Mainz zurückreicht<sup>268</sup>).

Die Tatsache, daß im Mittelalter das Siegerland einen bedeutenden Schwerpunkt der nassauischen Lande darstellt, erklärt auch in etwas die berühmte Landesteilung von 1255<sup>269</sup>), die von der Gestalt des späteren Territoriums aus gesehen unbegreiflich töricht erscheinen muß. Die Teilung geht aus von den beiden noch nicht in Zusammenhang miteinander gebrachten<sup>270</sup>) Komplexen, dem an der unteren Lahn und dem an der Sieg; und dem jüngeren Otto, dem die Wahl frei stand, mußte natürlich der gefestigtere Besitz der nördlichen Hälfte willkommen sein. Erst die spätere Entwicklung machte die Teilung verhängnisvoll. Weder die eine noch die andere der durch den Lauf der Lahn gebildeten zwei Hälften in Heinrichs des Reichen Grafschaft konnte recht entwicklungsfähig sein<sup>271</sup>). Auch in der späteren nassauischen Geschichte zeigt sich öfters, wie ungünstig das nassauische Übel der Teilungen auf die Entwicklung des Territoriums eingewirkt hat.

Vom Siegerland scheint das Geschlecht der späteren

<sup>260</sup>) v. Schenk zu Schweinsberg 484 f.

<sup>261</sup>) Beyer I Nr. 583.

<sup>262</sup>) Siegener UB I Nr. 28.

<sup>263</sup>) Ebenda I Nr. 97—99.

<sup>264</sup>) Ebenda Nr. 3, 4a (S. 210).

<sup>265</sup>) Ebenda Nr. 6, 115.

<sup>266</sup>) v. Arnoldi, Dr. Nass. I 12.

<sup>267</sup>) Siegener UB I Nr. 281.

<sup>268</sup>) Die Frage, ob die Vorfahren der Nassauer Grafen irgendwie mit Hilfe der Erzbischöfe von Köln hochgekommen sind, wäre zu erwägen. Die Versuche v. Schenk zu Schweinsberg, die nassauischen Ahnen mit den Grafen von Bütten zu identifizieren und mit dem Geschlecht der Konradiner in Verbindung zu bringen, sind jedoch mit Wagner (Nass. Ann. XLVI 123—125) abzulehnen.

<sup>269</sup>) Siegener UB I Nr. 19.

<sup>270</sup>) In der östlichen Hälfte werden 1255 nur die im nördlichen Teil liegenden Burgen Siegen, Ginsberg, Dillenburg und Herborn genannt. Bevor Dillenburg Residenz geworden ist, war es sogar eine Zeitlang das noch entfernter gelegene Siegen, von dem aus der Graf das Land regierte.

<sup>271</sup>) Vgl. A. v. Hofmann, Das deutsche Land u. die deutsche Gesch. (1921) 398 f., (1930) II 289; Hofmann ist allerdings die Ursache der ungünstigen Teilung, eben die Existenz der beiden, ursprünglich voneinander unabhängigen Komplexe an Sieg und Lahn, entgangen.

<sup>248</sup>) Ebenda Nr. 66.

<sup>249</sup>) Ebenda Nr. 51.

<sup>250</sup>) Die im folgenden vertretene Ansicht von der Herkunft der Grafen aus dem Siegerland beruht auf einer Entdeckung des Herrn Pfarrer May; vgl. künftig R. May, Nass.-Weilb.

<sup>251</sup>) Über das erste Auftreten der Nassauer an der Lahn zuletzt P. Wagner: Nass. Ann. XLVI 112—188, Vers.: Nass. Ann. XLVII (1926) 158—164.

<sup>252</sup>) Siegener UB I Nr. 8.

<sup>253</sup>) v. Schenk zu Schweinsberg 483—485.

<sup>254</sup>) So Dannenberg, D. dt. Münzen der sächs. u. frk. Kaiserzeit.

<sup>255</sup>) So Buchenau (nach v. Schenk zu Schweinsberg 484).

<sup>256</sup>) Siehe auch Siegener UB I S. XXI.

<sup>257</sup>) v. Schenk zu Schweinsberg, der sie früher setzt, schreibt sie dem unbekannten Großvater Ruprechts III. zu.

<sup>258</sup>) v. Schenk zu Schweinsberg 482 f.; vgl. Wagner: Nass. Ann. XLVI 125; über die kölnischen Lehen siehe ferner StMa Repert. 18, 1289 März 23 u. Extrabenda Grafschaft Ragenellenbogen, Gms 1352 Dez. 23.

<sup>259</sup>) Nach Buchenau v. Schenk zu Schweinsberg 484.



Nassauer um 1100<sup>272)</sup> durch die Heirat mit einer Tochter des Grafen Ludwig II. von Arnstein an die untere Lahn gekommen zu sein. Die Grafen Ruprecht I. und Arnold I., Söhne des Gemahls der Arnsteinerin, erbauen dann um 1124 die Burg Nassau<sup>273)</sup>, die dem Geschlecht nunmehr den Namen gibt. Als die nassauischen Grafen in ihrer Stellung als Wormser Vögte 1195 die Herrschaft über Weilburg erwarben<sup>273a)</sup>, bekamen sie zugleich die Haigerer Kirche, die ja 914 an die Walpurgiskirche zu Weilburg gekommen<sup>274)</sup> und 993 mit dieser an das Domstift in Worms übergegangen war<sup>275)</sup>. Wormser Streubesitz in Gericht Seymau und Kalenberger Zent kam auf dieselbe Weise in ihre Hand<sup>276)</sup>.

Im Besitz der Landeshoheit im Siegerland und einer festen Stellung an der unteren Lahn, ausgestattet mit Rechten an der mittleren Lahn, an der oberen Dill und im Westerwald, gelang es den Grafen nun, auch in der Herborner Mark Fuß zu fassen, um so mehr, als sie ja auch wahrscheinlich von Siegen und Wittgenstein her, noch ehe sie sich an der Lahn festsetzten, Berechtigte in dem Gebiete erworben hatten; die Vogtei zu Eibelshausen, die bis 1314<sup>277)</sup> die Adligen von Helfenberg von Nassau zu Lehen trugen, scheint in eine frühe Zeit zurückzuweisen.

## 2. Die Grafen von Nassau als Herren der Herborner Mark.

Die früheste Nachricht von einem Eigentum Nassaus an der Dill ist überliefert in der uns bereits bekannten Schenkungsurkunde von 1231<sup>278)</sup>. Graf Heinrich schenkt dem Deutschen Orden, den die Nassauer Grafen schon öfters begünstigt hatten<sup>279)</sup>, das Patronatsrecht der Kirche zu Herborn. Dabei wird erwähnt, daß der Graf dieses Recht vom Landgrafen von Thüringen hat, der seinerseits die Herborner Kirche mit dem Patronatsrecht von König Heinrich (VII.) zu Lehen trägt. Er läßt die Kirche dem Landgrafen unter der Bedingung auf, daß er sie dem König resigniert<sup>280)</sup>, damit dieser sie dem Orden verleihen könne, was bereits geschehen sei. Die königliche Übertragung ist im Original vom 3. Juni<sup>281)</sup> erhalten;

hier wird das Lehnverhältnis in der gleichen Weise geschildert. Der Erzbischof Arnold von Trier überweist dann 1254<sup>282)</sup> seinerseits die Kirche dem Orden. Wir erfahren also, daß die Herborner Kirche oder eigentlich nur das Patronatsrecht als thüringisches Reichslehen an die Grafen von Nassau gekommen ist.

Ein halbes Jahrhundert später hören wir davon, daß die ganze Herborner Mark landgräfliches Lehen ist. Graf Johann von Nassau, der ohne Nachkommen war, bestimmt im März 1306<sup>283)</sup>, daß sein Bruder Heinrich als Erbe nach seinem Tode die Länder, die ihm bei der Teilung von 1303<sup>284)</sup> zugefallen waren, Dillenburger und Herborn mit der Herborner Mark und die Kalenberger Zent, übernehmen solle; er trägt sie ihm auf und nimmt sie wieder von ihm zum Lehen. Für einen Teil des übertragenen Gebietes hatte Landgraf Heinrich schon vorher, 1305<sup>285)</sup>, seine Zustimmung gegeben; er überläßt dem Grafen Heinrich die Herborner Mark mit der Stadt Herborn und mit allen zugehörigen Rechten, die von ihm zu Lehen gehen<sup>286)</sup>, und erklärt seine Einwilligung dazu, daß Heinrich mit diesen Lehnsgütern seinen Bruder Johann belehnt. Um eine für ihren Gemahl so günstige Abmachung noch sicherer beglaubigt zu wissen, hat Gräfin Adelheid den Landgrafen, ihren Onkel, gebeten, den Vertrag vom März 1306 mitzubestimmen, wenn er ihm vorgelegt werde<sup>287)</sup>. Dies geschah: in einer zweiten Ausfertigung von demselben Datum erteilte der Landgraf am Schluß kurz seine Zustimmung<sup>288)</sup>.

Es ist die Frage, wann die Grafen von Nassau seitens der Landgrafen mit der Herborner Mark belehnt worden sind. In der Teilungsurkunde von 1255<sup>289)</sup> wird von einem Landesteil gesprochen, in dem außer den Orten Siegen und Ginsberg auch Herborn und Dillenburger liegen. Unter Herborn und Dillenburger kann nur das Gebiet der Herborner Mark verstanden werden, das demnach 1255 zusammen mit dem Siegerland an Graf Otto I., den Begründer der Ottonischen Linie, gefallen

Nr. 301; Philippi, Reichskanzlei 95 (irrig Juni 2); R. Wend, Gesch. der Landgr. u. der Wartburg als fürstl. Residenz v. 13. bis 15. Jahrh. (1907) 215 Anm. auf S. 702.

<sup>282)</sup> Wyß I Nr. 124. Die Herborner Kirche war ursprünglich an das Deutsche Hospitalhaus in Jerusalem geschenkt worden; später wurde sie dem Deutschordenshaus zu Herborn einverleibt; erst 1578 hat Nassau sie zurück erworben.

<sup>283)</sup> StMA VII Urff.; Regest: Siegener UB I Nr. 105 u. Grotefend-Rosenfeld Nr. 466.

<sup>284)</sup> Siegener UB I Nr. 86.

<sup>285)</sup> Vgl. oben Sp. 96.

<sup>286)</sup> „iurisdictionem sive districtum, que Herborner marcke dicitur, ac oppidum Herborn in ea situm, cum omnibus aliis iuribus, que a nobis in feodo deputantur“.

<sup>287)</sup> StMA Urkunden Verträge mit Nassau 1305 Oktober 29; Grotefend-Rosenfeld Nr. 465.

<sup>288)</sup> Hierdurch könnte man zu der Annahme verleitet werden, daß der Landgraf außer der Herborner Mark auch noch Kalenberger Zent und Gericht Seymau an Nassau verleht habe, daß also auch diese Gebiete ursprünglich Reichsgut vorgestellt hätten (so R. May a. a. O.). Beachtet man jedoch den Brief der Gräfin an den Landgrafen, so verliert die Zustimmung an Bedeutung. Außerdem wurde 1305 die ausdrückliche Übertragung nur in bezug auf die Herborner Mark vorgenommen. Auf Grund der vereinzelt königlichen Schenkungen im Gebiet der Kalenberger Zent (MG Dipl. O. III. Nr. 138 u. 386 aus den Jahren 993 u. 1000) auf einen Komplex von Königsgut schließen zu wollen, wäre verfehlt.

<sup>289)</sup> Siegener UB Nr. 19; vgl. oben Sp. 97.

<sup>272)</sup> Die ältere Laurenburger Linie der Trutwin und Dudo stellt nur eine Seitenlinie, nicht direkte Vorfahren der späteren Nassauer dar (Wagner: Nass. Ann. XLVI 131 f. u. 147).

<sup>273)</sup> Wagner: Nass. Ann. XLVI 120–122; Derf.: Nass. Ann. XLVII 158–164.

<sup>273a)</sup> Schliephake I 363.

<sup>274)</sup> Siehe oben Sp. 81.

<sup>275)</sup> Vogel 712.

<sup>276)</sup> Rünftig R. May a. a. O.

<sup>277)</sup> Siegener UB I Nr. 137.

<sup>278)</sup> A. Wyß, UB d. Deutschordenshalle Hessen I 1879 Nr. 20 nach Gudenus III Nr. 644; Regest bei Dobenecker, Regesta . . . Thuringiae III 1925 Nr. 204; Original verloren. Nach der ihr vorausgegangenen königlichen Übertragung vom 3. Juni liegt der terminus post quem fest. Vgl. oben Sp. 96.

<sup>279)</sup> Die Brüder Heinrich II. u. Ruprecht verleihen ihm 1211 die Kirche von Wiesbaden; Ruprecht tritt 1230 selbst dem Orden bei; sein Bruder schenkt dann von neuem Renten und Kirchenpatronate, besonders in Orten des Westerwaldes. Vgl. Schliephake I 417 ff.

<sup>280)</sup> Die Verzichtsurkunde des Landgrafen (nach der königlichen Übertragungsurkunde vor Juni 3 zu datieren) als Regest bei Dobenecker III Nr. 204.

<sup>281)</sup> StMA VII Urff.; Wyß III Nr. 23. Betr. Ausstellungsort und Datum vgl. Böhmmer-Ficker, R. I. V Nr. 4203; R. Fester Regesten der Markgrafen v. Baden u. Hachberg I 1892, S. 25,



wäre. Den Kern des in der Dernbacher Fehde, die in derselben Urkunde als bereits lange bestehend erwähnt wird, ausgefochtenen Streites bilden, wie die Vertragsurkunden 1333<sup>290)</sup> und 1336<sup>291)</sup> zeigen, gerade die Hoheitsrechte in der Herborner Mark, das, womit die Grafen später von den Landgrafen belehnt wurden. Das macht die Annahme höchstwahrscheinlich, daß 1231 das Patronatsrecht nicht das einzige Recht der Grafen gewesen sein kann; denn das Herborner Kirchspiel umfaßte ja so gut wie alle Orte der Herborner Mark, und auf diese wird dann wohl auch der Patronatsherr ein Anrecht gehabt haben. Daß erst König Heinrich (VII.) zuerst die Grafen belehnt<sup>292)</sup>, ist bei seiner territorienfeindlichen Politik<sup>293)</sup> unwahrscheinlich.

Als 1179<sup>294)</sup> der rheinfränkische Landfriede durch Friedrich I. erneuert<sup>295)</sup> wird, ist bei der Abgrenzung seines Geltungsbereichs von der „provincia“ des Grafen Ruprecht von Nassau die Rede. Nach dem Verlauf der Grenze, die bei Miltenberg am Main beginnt, in nördlicher Richtung an die Fulda brücke westlich Fulda läuft, den Hessengau schneidet und dann die „provincia“ des Grafen Ruprecht durchzieht, um an der Diözesangrenze zwischen Trier und Köln ihr Ende zu finden, kann nur das Gebiet der Haigerer und bzw. oder der Herborner Mark, wahrscheinlich mit der Weilburger Vogtei, verstanden werden. Der Verlauf der späteren Landfriedensgrenzen<sup>296)</sup> bestätigt diese Annahme. Nassau hätte demnach bereits zu dieser Zeit im Dillenburgischen gesessen. Nach einer Vermutung v. Schenks zu Schweinsberg<sup>297)</sup>

<sup>290)</sup> StAB VII Urff. 1333 Mai 21 (Regest Siegener UB I Nr. 206).

<sup>291)</sup> Siegener UB I Nr. 214.

<sup>292)</sup> Wagner: Nass. Ann. XXXII 38, während er in „Zeitschr. f. Herborn“ das Ende des 12. Jahrh. als Zeit der ersten Belehnung vermutet.

<sup>293)</sup> Vgl. W. Herold, Königtum u. Städtewesen in Dtl. unter den letzten Staufern (ungedr. Diss. Leipz. 1927); F. H. R. v. Bürgertum u. Staat in d. älteren dt. Gesch. (1928) 11 f.; F. Knöpp, D. Stellung Friedrichs II. u. seiner beiden Söhne zu den dt. Städten (Eberings Histor. Studien Nr. 181, 1928); E. Franzel, König Heinrich (VII.) v. Hohenstaufen, Studien z. Gesch. d. Staats in Dtl. (1929). Knöpp u. Franzel kommen zu einer z. T. verschiedenen Beurteilung der schwankenden Haltung Heinrichs gegenüber den Städten einer- u. den Territorien andererseits; vgl. die Rezensionen: Hist. Zeitschr. CXLI (1929) 564 ff. u. Zeitschr. f. Rechtsgesch. der Savignystiftung, Germ. Abt. L (1930) 457. Vgl. neuerdings Gött. Gel. Anz. 1930.

<sup>294)</sup> J. Fr. Böhmer, Acta imperii selecta (1870) Nr. 138. Vgl. im folgenden v. Schenk zu Schweinsberg 479—481.

<sup>295)</sup> Vgl. darüber F. Rüd., Landfriedensbestrebungen Friedrichs I. (Diss. Marburg 1887), der ihn auf einen in der Zeit zwischen 1094 und 1096 angelegten Landfrieden zurückgehen läßt; daß dieser bezüglich des Wortlauts der Grenzbeschreibung die Vorlage gebildet hat, darf nicht ohne weiteres angenommen werden.

<sup>296)</sup> Sowohl 1265 (Hess. UB, II. Abt.: Reimer, Hanau I Nr. 401) als 1328/29 (ebenda II Nr. 342), 1344 (ebenda II Nr. 660, Bündnis zwischen Kaiser Ludwig, Mainz und den vier Reichsstädten der Wetterau), 1354 (ebenda III Nr. 95) und 1359 (Gudenus III S. 430) ist ungefähr die gleiche Nordgrenze bezeugt. Sie überschreitet von der Lahn den Westerwald, verläuft über Salz und Westerburg bzw. über Driedorf nach Haiger ober der Kalteiche, um von hier, das Dillenburgische durchschneidend, meist über den Schelder Wald hin und die Salzböde entlang einen Teil des hessischen Gebietes zu umschließen.

<sup>297)</sup> v. Schenk zu Schweinsberg 181.

wäre dem um den Kaiser sehr verdienten Grafen Ruprecht III.<sup>298)</sup> von Friedrich I. zur Belohnung „eine fürstliche Obergewalt, der Rektorat — nur bei dem Gebiet Ruprechts ist im Landfrieden von provincia die Rede, sonst, mit Ausnahme des Landgrafen im Speyergau, stets nur von Grafschaften — über dies Gebiet analog der landgräflichen, der provincialis comitia, in anderen Reichsteilen“, übertragen worden. Eine solche königliche Belehnung neben der landgräflichen ist nicht unmöglich und könnte auch noch für die Zeit Heinrichs II. des Reichen<sup>299)</sup> angenommen werden. Sie würde sich erweisen als Anbahnung eines neuen Herzogtums, in dem als in einem geschlossenen Gebiet der Herzog als Vertreter des Königs erscheint, wenn dieser seine Rechte als Landesherr selbst nicht ausübt<sup>300)</sup>. In Ebersbach gehört der Wildbann bereits zum frühesten Besitz der Grafen; auch der Wildbann im Rheingau war nassauisches Lehen<sup>301)</sup>; 1259<sup>302)</sup> war es zwischen Sayn und Nassau zu Streitigkeiten wegen des Wildbanns gekommen.

So ist die Herborner Mark der erste Bezirk, den die Grafen an der Dill erworben. Die hier gewonnenen Rechte waren ihnen der Ausgangspunkt zur Schaffung eines geschlossenen Territoriums. Als ein starkes Hindernis trat ihnen dabei der Widerstand des eingeseffenen Adels entgegen. Im Kampf mit ihm mußten sie in jahrzehntelangen Fehden ihre Landeshoheit durchsetzen. Diese werden sofort nach der Belehnung seitens der Landgrafen ihren Anfang genommen haben; nach der Teilungsurkunde von 1255<sup>303)</sup> bestehen sie „schon lange“<sup>304)</sup> und werden geführt gegen die Adligen von Dernbach und die Kolben von Wilsdorf; die letzteren traten den Grafen wohl im Siegerland, wo sie besonders anfällig waren, entgegen. Später hat sich den Dernbachern die Haincher Linie der von Bicken angeschlossen.

Während die Adligen sich auf Burgen stützen konnten, besaßen die Grafen zunächst keinen festen Punkt in der Mark. Erst allmählich gelang es ihnen, Burgen teils zu erwerben teils zu errichten. Eine der Grundlagen zu dieser Burgenpolitik, die ein wesentliches Moment in der Territorialentwicklung darstellt, ist in den topographischen Verhältnissen des Landes zu erblicken. Diese

<sup>298)</sup> 1158—1199 bezeugt; er nahm an Friedrichs I. Feldzügen besonders nach der Lombardei und Palästina teil (S. Prutz, Kaiser Friedrich I. 1871—74). Auch sein Bruder Heinrich I. begleitete den Kaiser 1161 in die Lombardei und 1167 nach Rom (S. Prutz a. a. O.; Vogel 302 u. 307).

<sup>299)</sup> Er erscheint in den Jahren 1214—1232 öfters an der Seite Friedrichs II., den er auf Zügen nach Italien begleitet (Böhmer-Ficker, R. I. V Nr. 747, 1916 f., 1920, 1928 f., 1933 f., 1937—1939, 3882, 3921, 4184, 14 715); 1922 (ebenda Nr. 3882) taucht er in der Umgebung König Heinrichs (VII.) auf und feiert 1232 das Osterfest mit Friedrich II. und Heinrich (VII.) in Aquileja. Vgl. Kremer I 405 f.; Schliephake I 413.

<sup>300)</sup> F. Ficker = P. Puntchart, Vom Reichsfürstentum II 3 (1923) bes. S. 1—32.

<sup>301)</sup> Kremer II 220 u. 223.

<sup>302)</sup> Siegener II. B. I Nr. 28.

<sup>303)</sup> Vgl. oben Sp. 97 u. 106.

<sup>304)</sup> „... discordia, que iam dudum fuerit inter dominos nostros et illos de Dorinbahe et de Willandisdorf ...“.



jedoch können nicht ohne eine eingehende Berücksichtigung des mittelalterlichen Straßen- und Wegenetzes dargelegt werden. Auch das soll der in größerem Rahmen angelegten künftig erscheinenden Arbeit, auf die schon mehrfach hingewiesen wurde, vorbehalten bleiben.

Von der Herborner Mark aus griffen die Grafen bald auf die Haigerer Mark über und ließen sich hier mit den Kirchspielen Haiger, Ebersbach und Burbach belehnen, um dann allmählich das Ganze zu einem geschlossenen Territorium auszubauen.

Inhalt.

|                                                                          | Spalte |
|--------------------------------------------------------------------------|--------|
| I. Gau und Bent . . . . .                                                | 73     |
| 1. Siedlungsgeographische Betrachtung . . . . .                          | 73     |
| 2. Urkundliche Überlieferung . . . . .                                   | 75     |
| II. Königsmarken . . . . .                                               | 81     |
| 1. Die Urkunden von 914 und 1048 . . . . .                               | 81     |
| 2. Haiger, eine Grenzmark gegen die Sachsen. . . . .                     | 87     |
| 3. Die nördliche Grenzmark . . . . .                                     | 89     |
| 4. Der Fiskus des Haigergaus . . . . .                                   | 94     |
| 5. Der Fiskus der Herborner Mark . . . . .                               | 96     |
| III. Die Vorgänger der nassauischen Grafen im Dillenburgischen . . . . . | 97     |
| 1. Fremde Dynastien . . . . .                                            | 97     |
| 2. Der eingeseffene Adel . . . . .                                       | 98     |
| IV. Die Grafen von Nassau auf dem Wege zur Landeshoheit . . . . .        | 103    |
| 1. Die Grafen vor ihrem Auftreten im Dillenburgischen . . . . .          | 103    |
| 2. Die Grafen als Herren der Herborner Mark . . . . .                    | 105    |



## Lebenslauf.

Am 28. Dezember 1905 wurde ich, Otto Kenthoff, als Sohn des Lehrers Friedrich Kenthoff und seiner Ehefrau Katherine, geb. Dieß, zu Biskirchen (Kr. Wehlar) geboren. Ich besitze die preußische Staatsangehörigkeit und bin evangelischer Konfession. Von 1912 bis 1916 besuchte ich die Volksschule zu Biskirchen und anschließend bis 1925 das humanistische Gymnasium zu Wehlar. Nach bestandener Reifeprüfung studierte ich in München und Marburg insgesamt 10 Semester besonders Geschichte, Deutsch und klassische Philologie. Der Studienstiftung des deutschen Volkes, der ich seit dem ersten Semester angehörte, verdanke ich die Durchführung meines Studiums.

Das Rigorosum bestand ich am 1. August 1930, die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen am 19. bis 26. Juni 1931. Nach vorübergehender Tätigkeit als Assistent im Marburger Mittelalterlichen Seminar trat ich am 1. November 1931 als Archivamwärter in das Berliner Institut für Archivwissenschaft und geschichtswissenschaftliche Fortbildung ein.

Meine akademischen Lehrer waren die Herren Professoren und Dozenten Becher †, Beyerle, Borchardt, Günter, von Heckel, von Kraus, Mausser, Meyer, Ondken, Otto, Rubenbauer, Strich, Stroug und Weyman in München; Busch †, Elster, Friedländer, Häpke †, Helm, von Hofmann, Köppe, Rüdch, Lommatsch, Mahnte, Maync, Rommsen, Ritter von Premierstein, Rohde, Frhr. von Soden, Stengel, Träger †, Wagner und Brede in Marburg. Ihnen allen, besonders meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Stengel, bin ich zu aufrichtigem Dank verpflichtet.